



Inhalt

September 2015

Editorial

Kein Kreis mit Radius Null 2

Berufliche Information

Nachruhe, Editierbarkeit und Terminverschiebung 7

Hinweise für Gerichtsdolmetscher 13

EULITA in Opatija 16

Bewegung im Gesundheitswesen 20

Dolmetscher im Duden 23

Kurznachrichten 26

Leitfaden

Vademekum Rechtsübersetzungen 18

Unser Verband

Auf dem Weg nach Opatija 14

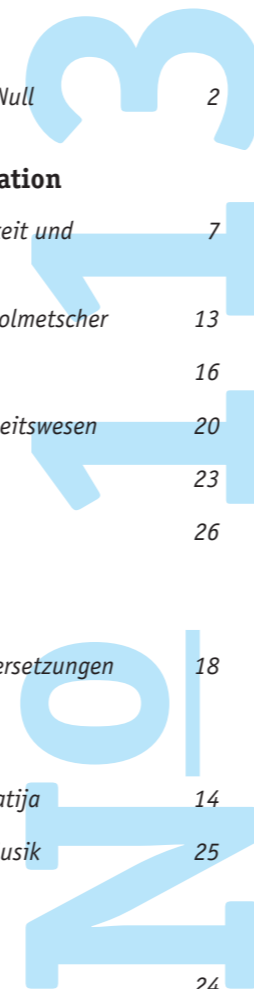
Gaumenfreuden und Musik 25

Rückseite

Impressum 24

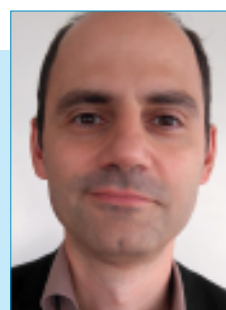
Einladung JMV 24

Neue Mitglieder 24



Kein Kreis mit Radius Null

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Evangelos Doumanidis

erzählen möchte ich dieses Mal von Wünschen und der täglichen steinbruchartigen Arbeit an ihrer Erfüllung, dem Horizont, der vor lauter Arbeit viel zu oft nur metaphorisch gesehen wird, und einem Fisch.

■ **1.** Beginnen möchte ich aber mit einem Appell:

Vor einigen Wochen war ich in einer Gerichtsverhandlung, zu der als Dolmetscher ein älterer, sehr sympathischer Herr geladen war (Name von der Redaktion weggelassen). Alle waren sicher, dass er über enorme Erfahrung verfügt und in sei-

ner Karriere so manche scharfkantige Dolmetscherklippe genommen hat. Aber schon vor Mitteilung seiner Daten wurde klar: Er hört nicht mehr so gut. Trotz seines Hörgerätes musste er fast bei jedem Satz nachfragen. Es war nicht nur anstrengend und hinderlich. Es war peinlich. Obwohl klar wurde, dass er teilweise sogar falsch dolmetschte, zeigten alle Geduld und Respekt vor seiner Lebensleistung und ließen ihn gewähren. Stirnrunzelnd. Aber wäre die richtige Reaktion nicht diejenige gewesen, die Verhandlung abubrechen und zur Fortsetzung einen Dolmetscher zu laden, der noch im Vollbesitz seiner Kräfte ist? Statt seine offensichtlichen Defizite aus Mitgefühl oder gar Bequemlichkeit mitzutragen?

Und jetzt kommt der Appell:

So hart es sein mag: Prüfen Sie sich selbst. Laufend. Sind Sie noch im Vollbesitz ihrer Dolmetscherkräfte? Das ist nicht unbedingt eine Frage des Alters. Es ist eine Frage der Professionalität. Oder der Ehre, wenn Ihnen das besser gefällt. Hören Sie noch alles? Verstehen alle, was Sie sagen? Ist ihr Wortschatz noch vollständig vorhanden und mühelos abrufbar? Sind Sie vor einem Termin noch ausreichend angespannt? Nehmen Sie Ihre Dienstleistung immer noch ernst – ernst genug? Dass die Verteidigung in Baden-Württemberg ein Leben lang gilt, ist nicht nur ein Geschenk; es ist eine Verpflichtung zur verantwortlichen Selbstprüfung. Sind Sie neue Wortschöpfungen be-

treffend auf dem Laufenden? Halten Sie lange Verhandlungen durch? Wenn Sie eine dieser Fragen, oder andere, die Ihnen selbst dazu eingefallen sind, mit „nein“ beantwortet haben, sollten Sie anfangen, darüber nachzudenken, nicht mehr vor Gericht zu dolmetschen. Nicht weil Sie andernfalls Schaden verursachen könnten. Sondern weil Sie es Ihrer Selbstachtung schulden. Demontieren Sie sich nicht selbst. Das Wichtigste im Leben ist, loslassen zu können. Tun Sie es selbst, bevor es ein anderer für Sie tut. Ich jedenfalls wäre froh, wenn mir jemand, wenn es soweit ist, einen entsprechenden Tipp gibt. In etwa 60 Jahren...

■ **2.** „Der Horizont vieler Menschen ist ein Kreis mit Radius Null – und das nennen sie ihren Standpunkt“ ließ uns Albert Einstein wissen. Nicht nur um Einstein zu widerlegen, fand vom 19. bis 21. März 2015 im kroatischen Opatija die internationale Konferenz mit dem Titel „Professionalisierung gegen Entprofessionalisierung: Die Errichtung von Standards für Justizdolmetscher und -übersetzer“ statt, bei der vielfältige Blicke über verschiedene Tellerränder angeboten wurden: vierundzwanzig halbstündige Vorträge engagierter Profis, an die sich multilaterale Diskussionen angeschlossen und vertiefende Gespräche, die noch während der Kaffeepausen fortgesetzt wurden.

Gerichtsdolmetschen und Übersetzertheorie

Irena Gizdavčić Plohl stellte die Voraussetzungen für die Ausbildung und Bestellung von Gerichtsdolmetschern in Kroatien vor. Sie sind anders als in Deutschland. Erforderlich sind in Kroatien die Kenntnis der Landessprache (ohne Prüfung dieser Kompetenz für Nicht-Linguisten), ein Sprachdiplom oder ein C2-Zertifikat für die Fremdsprache, ein Universitätsabschluss (Master) jedweder Fachrichtung, das Bestehen einer Prüfung zu Grundlagen des kroatischen Rechts (Justizverwaltungsorganisation, Landesverwaltung, Rechtsterminologie) und das Absolvieren eines insgesamt 16-stündigen Trainings für Gerichtsdolmetscherkandidaten bei einem Gerichtsdolmetscherverband.

Gerichtsdolmetscher in Kroatien erhalten etwa 20,00 Euro pro

begonnener Stunde zzgl. Auslagen, können beglaubigte Übersetzungen anfertigen zum Preis von ca. 90 Cent pro Standardzeile (50 Anschläge), wobei Erhöhungen für Erschwerung oder Eilbedürftigkeit möglich sind, und unterliegen einem allgemeinen Werbeverbot. Fehlen sie unentschuldig bei einem Gerichtstermin, zu dem sie geladen wurden, kann ein Ordnungsgeld bis zu ca. 1.400,00 Euro gegen sie verhängt werden.

Dr. Alenka Kocbek von der Universität Primorska erörterte interdisziplinäre Perspektiven bei juristischen Übersetzungen und ein avisiertes Übersetzungsmodell (unter Einsatz der sog. skopos-Theorie und Verwendung von Oksaars Kulturemtheorie und Chestermans Memtheorie). Andreja Pignar Tomanič von der Philosophischen Fakultät der Universität Maribor sprach über Herausforderungen beim Übersetzen von Rechtstexten mit den Studenten. Sandrine Peraldi vom Institut de Management et de Communication Interculturels in Paris präsentierte das TransCert-Projekt zur Entwicklung einer EU-weit akzeptierten Zertifizierung für das Berufsprofil des Überset-

zers, eines korrespondierenden EU-weit akzeptierten Trainingsprogramms für die Berufsausbildung, eines Zertifizierungsportals, einer sogenannten „skill card“ für das Berufsprofil des Übersetzers und eines EU-weit akzeptierten Beurteilungsrahmens/Prüfungsplans. Prof. Dr. Maja Brala-Vukanović von der Universität Rijeka sprach zum Thema „Theorie und/oder Praxis in Übersetzercurricula“ und stellte dabei einen Vergleich zwischen Rijeka und Triest an.

Zwischen Wunsch und Realität

Am zweiten Tag stellten Prof. Dr. Goranka Antunović von der Universität Zagreb und Irena Gizdavčić Plohl das Training von Rechtsübersetzern an Kroatischen Universitäten zwischen Wunsch und Realität vor, Dr. Ljubica Kordić von der Universität Osijek die Ausbildung von Anwalts-Linguisten innerhalb des Programms Lebenslange Bildung an der Juristischen Fakultät von Osijek (die konzipiert wurde nach den Bedürfnissen der Studenten und ausdrücklich ausgerichtet ist auf die Verbesserung der Anstellungschancen auf dem EU-Arbeitsmarkt) und



EDITORIAL

Miljen Matijašević und Prof. Dr. Lelija Sočanac von der Universität Zagreb die Entwicklung eines Trainings für Anwälte zum Rechtsübersetzen am Zentrum für Sprache und Recht mit anschließender Evaluierung der Teilnehmereindrücke. Ihnen folgten Irena Gizdavić Plohl und Vesna Cigan mit der Positionierung der vom Gericht bestellten Dolmetscher und Übersetzer innerhalb des weiteren Kontexts der Rechtsübersetzer-Community.

Zoi Resta und Anastasios Ioannidis von der Ionischen Universität in Korfu verfolgten unter Anwendung des Modells von Joseph Tseng einen soziologischen Ansatz bei der Prüfung des Standes des Professionalisierungsprozesses des Gerichtsdolmetschens in Griechenland. Sie kamen zu dem wenig überraschenden Schluss, dass sich Griechenland noch in Phase I dieses Modells befindet: Praktizierende können Außenseiter nicht davon abhalten, ihre Dienste anzubieten; Kunden und die Öffentlichkeit im allgemeinen können die Natur und die Qualität der Dienste nicht verstehen, von Bedeutung ist vielmehr der Preis; in den Fällen, in denen Kunden nach qualitativen Dienstleistungen suchen, wissen sie nicht, wo sie qualifizierte Praktizierende finden sollen. Nicht nur kann sich in Griechenland buchstäblich jeder in der Gerichtsdolmetscher-Liste eintragen lassen; 62 % der Richter nutzen manchmal Personen, die nicht auf der Liste stehen, sich aber zufällig gerade im Gericht aufhalten. An die Öffentlichkeit gelangte ein Fall, in dem eine Dolmetscherin, die für Bulgarisch und Serbisch eingetragen war, mehrmals für Albanisch eingesetzt wurde (und sich nicht dagegen wehrte, obwohl sie kein Albanisch spricht). Es gibt für griechische Gerichtsdolmetscher keine Fachausbildung, keinen Akkreditierungsprozess, keinen Berufsverband, keinen Ehrenkodex, keine öffentliche Anerkennung und keinen wahrgenommenen Status. Von Phase I zu Phase IV ist es noch ein weiter Weg. Hier ist es dem Berufsverband und den ausgebildeten Praktizierenden schließlich gelungen, Marktkontrolle auszuüben, und der Verband kann seine Verbindungen zu den Regierungsbehörden nutzen, um diese dahingehend zu beeinflussen, ein Gesetz zu erlassen, das dem Berufsstand Autonomie gewährt und Außenseiter von der Berufsausübung ausschließt...

Christopher Garwood und Isabella Preziosi von der Universität Bologna beschrieben ihre anstrengenden Bemühungen, das Flüsterdolmetschern in italienische Gerichte zu tragen. Die dortigen Dolmetscher sind in erster Linie untrainierte Einwan-

derer ohne Kenntnis von Dolmetschetechniken, die sich konfrontiert sehen mit hochstilisierter Sprache der Rechtsanwender (technischer Fachjargon mit teils obskurem Wortschatz, komplexe Syntax und Formulierung von unklaren Fragen und Antworten, auf die nicht einmal eingegangen wird) und dem geradezu atemlosen, teils genuschelten Verlesen mehrseitiger hochkomplexer Texte während der Verhandlung, an denen sich Übersetzer die Zähne ausbeißen würden. Vor diesem Hintergrund empfehlen Garwood und Preziosi, Abschlüsse bei der Genauigkeit zu machen (sie sagten: „forget accuracy“, was meinen deutlichen Widerspruch hervorrief, den sie aber standfest parierten). Im übrigen erhalten Gerichtsdolmetscher in Italien 7,34 Euro pro Stunde für die ersten beiden Stunden und danach 4,07 Euro für jede weitere Stunde...

Herausforderungen und Prinzipien

Alice Hamilton von Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) stellte das Projekt „Das Recht auf Dolmetschen und Übersetzen und das Recht auf Information in Strafverfahren in der EU“ (INFOCRIM) vor, Liese Katschinka, die Vorsitzende der EULITA, die von ihr auf den Weg gebrachte ISO-Norm für das Gerichtsdolmetschen (dazu mehr im Bericht über die EULITA-Generalversammlung), Špela Kutin und Irena Ivelja die Herausforderungen der Gerichtsdolmetscherabteilung des slowenischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes im Lichte der Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU, Dr. Rade Gundis Stolze von der Universität Darmstadt Prinzipien der Dokumentenübersetzung (nicht erklären sondern „wieder-präsentieren“; schlechte Texte nicht nachmachen, das fällt auf den Übersetzer zurück) und Katja Dobrić Basanež von der Universität Rijeka (und verantwortlich für die tadellose Organisation der Konferenz) zusammen mit Marina Peršurić Antonić die Korpus-basierte Recherche bei der Übersetzung von Verträgen und Vollmachten. Danach war das Abendessen wohl verdient.

Image, Gesundheitsrisiken und Verschwiegenheit

Am nächsten Tag würzte Prof. Dr. Mira Kadrić-Schreiber ihren Vortrag „Dolmetscher im Auge der Öffentlichkeit - Netzwerke des Vertrauens bauen“ mit einigen erstaunlichen Beispielen unserer öffentlichen Wahrnehmung, die ich Ihnen nicht vorhalten möchte:

„Die herausragende Erscheinung in diesem Mordprozess, der mit Alltagstristesse wenig sparsam umgeht, ist der kroatische

EDITORIAL

Dolmetscher. Vor den Augen von ein paar Dutzend Schülern, denen hier eine neue Dimension des Grauens zugemutet wird, rückt er mit seinem Sessel ganz nah an die Angeklagte Ivanka heran und nimmt mit ihr einen erstaunlich zarten und vertraulichen Dialog auf.“ Das schrieb Daniel Glattauer in einem Prozessbericht für den österreichischen Standard vom 27. 11. 2003. Diskreditierender, wenn auch subtil, könnte die Beschreibung unserer Tätigkeit kaum sein.

Dem stehen leider auch Kollegen in nichts nach. Hier ein Ausschnitt aus dem Bewerbungsschreiben eines Dolmetschers: „Seit 1994 bin ich regelmäßig bei Polizei und Justizbehörden tätig. Bei TÜ-unterstützten polizeilichen Ermittlungen sowie bei der Auswertung von aufgezeichneten Gesprächen habe ich als Dolmetscher/Übersetzer und als Sachverständige Erfahrung gesammelt und Kompetenz gebildet. Bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland hat sich meine Zusammenarbeit mit den Behörden auf die Bereiche Rauschgift, Menschenhandel und Betrug konzentriert. Ich möchte Sie auch beim Kampf gegen organisierte Kriminalität unterstützen und somit meinen Beitrag in der Bekämpfung der Kriminalität im Allgemeinen leisten (...)“ Sind wir uns einig, dass das nicht unsere Aufgabe ist?

Der Grund, weshalb Übersetzer und Dolmetscher konstant Kritik ausgesetzt seien, meint Dr. Kadrić-Schreiber, sei die Tatsache, dass sie prinzipiell als Störfaktor in der Kommunikation angesehen würden: nicht selten als notwendig aber gleichzeitig als nicht gerade ideales Kommunikationsinstrument angesehen.

Jasna Rodeš lenkte die Aufmerksamkeit auf die „Hauptaspekte der Risikoabschätzung beim Dolmetscherberuf“. Eine von ihr durchgeführte Umfrage unter Kollegen ergab zahlreiche riskante Konstellationen, bei denen keinerlei Sicherheitsmaßnahmen für Dolmetscher ergriffen werden. So müssen wir selbst auf Gesundheitsrisiken bei der Arbeit in Gefängnissen und Krankenhäusern hinweisen. Der eklatanteste Fall, der ihr zur Kenntnis gebracht wurde, war eine polizeiliche Durchsuchungsaktion in der Wohnung eines Verdächtigen, bei der alle eine kugelsichere Weste trugen. Alle bis auf den Verdächtigen und... den Dolmetscher. Was ein offensichtlicher Verstoß ist gegen den Gedanken des Artikels 31 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: „Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.“

Sue Leschen, freie Dolmetscherin aus England, schärfte die Sensibilität für die Frage der Verschwiegenheit: Wem gegenüber ist sie geschuldet? Kunden, Kunden des Kunden, Mitgliedern einer professionellen Organisation, allen, die nicht durch eine eigene Verschwiegenheitsverpflichtung gebunden sind? Was umfasst sie? Geschäftliche Daten und Praktiken des Kunden? Diejenigen des Kunden des Kunden? Alle gedolmetschten oder übersetzten Wörter? Wo überall ist sie anzuwenden? Im Home-Office? Im externen, mit anderen geteilten Büro? An anderen Arbeitsplätzen, wie Polizeistationen, Konferenzsälen oder Hotels? An Orten, die wir im Zusammenhang mit der Arbeit passieren, also Flughäfen, Bahnhöfe, Züge und Flugzeuge? Dürfen wir unseren beruflich genutzten Laptop mit in die Kneipe nehmen? Sollen wir die vertraulichen Informationen nach Beendigung des Auftrages auf Wunsch des Kunden löschen oder für etwaige Reklamationen oder zur eigenen Sicherheit aufbewahren? Gibt es Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht? Wenn vernünftige Gründe zur Annahme bestehen, Kinder oder Ältere würden ausgenutzt, oder dass der Kunde sich etwas antun will? Sind manche Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht weniger ernsthaft als andere? Wie lange sollte die Pflicht andauern? Monate, Jahre, für immer? Welche Sanktionen sollte es für Pflichtverletzungen geben? Sollten Berufsverbände ein entsprechendes Mitglied verwarnen oder gar ausschließen?

Übersetzungsfehler

Dann sprach Dr. Emilia Mišćenić über „Rechtsübersetzung gegen Rechtssicherheit“ bei der Übertragung der EU-Originaltexte in die einzelnen Mitgliedsländersprachen („Bemühungen zur Entfernung des Stigmas der Rechtsunsicherheit durch die multilinguale Rechtssetzung der EU behält ihre hohe Priorität auf der Agenda von Linguisten und Anwälten“), Dr. Sandra Winkler über „Multilingualität und Rechtsterminologie: Einige Schwierigkeiten auf dem Weg zur Europäisierung des Rechts“ und den sprachlichen Umgang mit neuen oder modifizierten Rechtsinstituten („24 Sprachen in 28 Mitgliedsländern erfordern perfekte Übersetzungen oder besser Übersetzer, die Superhelden sind - was es beides nicht gibt.“ Man bedenke nur dass es das Englisch des Vereinigten Königreichs, Common-law-Englisch, das Englisch aus Brüssel und Not-Common-law-Englisch gäbe), Prof. Dr. Milica Gačić über die „Übersetzung zur Erzielung gleichwertiger Authentizität von EU-Rechtsakten“ („Sich fragen, forschen und sich beraten zur Lösung rechtlicher und sprachlicher Probleme auf dem Feld des Europäi-

EDITORIAL

schen Rechts ist eine andauernde Aufgabe für Linguisten wie Rechtsanwälte“), Dr. Ivana Kunda über „Verloren im Übersetzen von EU-Recht: Der Fall des Internationalen Zivilrechts“ (und wies in amtlichen Übersetzungen von EU-Rechtstexten Schlampigkeits-, Syntax-, Verständnis- und Logik-, sowie Ausdrucksfehler nach) und Hanaa Beldjerd über „Die Wichtigkeit des internationalen Aspekts bei der Übersetzung der Charta der Vereinten Nationen ins Arabische“.

Soweit der kurze Konferenz-Abriss. (Unter häufigstmöglicher Benutzung von Konsonanten mit Diakritika.) Lassen Sie sich inspirieren zu eigener, vertiefter Beschäftigung und offenen, intensiven Gesprächen. Der Tellerrand geht bis zum Horizont (versuchen Sie ihn auch mal bei einem Spaziergang zu erreichen). Und alle Vortragspräsentationen finden sich, wenn auch auf Englisch, auf der EULITA-Website.

■ 3. Und was hat Ihr Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für Sie getan?

Zum Beispiel absolvierten wir am 11.10.2014 eine Ordentliche Mitgliederversammlung in Stuttgart, in welcher unter anderem ein neuer Vorstand gewählt wurde, stemmten Erstellung, Druck und Vertrieb des neuen Mitgliederzeichnisses für 2015/2016, von dem wir bis heute über 3.200 Stück an Gerichte und Behörden verschickt haben, nahmen für IN-FOCRIM an der FRA-Online-Studie zur Umsetzung insbesondere der Richtlinie 2010/64/EU in deutsches Recht teil, veranstalteten Stammtische am 09.12.2014 auf dem Esslinger Weihnachtsmarkt und am 04.07.2015 auf dem Esslinger Bürgerfest, vertraten Sie bei der EULITA-Generalversammlung in Opatija, Kroatien, und nahmen teil an Treffen des Bundesforums für Justizdolmetscher und -übersetzer in Bonn und der Bremer Runde in Berlin, bei der ich im Auftrag von EULITA vom Stand der ISO-Norm für das Gerichtsdolmetschen berichten durfte. Unsere Beteiligung am Musterverfahren gegen § 14 JVEG (Rahmenvereinbarungen) beendeten wir, gefolgt von ATICOM, aufgrund von elementaren Meinungsverschiedenheiten mit der Geschäftsführung der zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaft.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

■ 4. Arthur und Ford landen in den Schlafräumen der Köche eines Vogonenraumschiffs. Ford nimmt ein kleines Glasgefäß in die Hand, in dem gut sichtbar ein kleiner gelber Fisch herumzappelt, als plötzlich ein Heidenlärm ertönt, der klingt wie ein Mann, der zu gurgeln versucht, während er mit einem Rudel Wölfe kämpft. Arthur ist in Panik. Da geschieht folgendes:

„Mit einer blitzartigen Bewegung gab Ford Arthur einen Klaps aufs Ohr, und der fühlte ganz plötzlich voller Ekel, wie ihm der Fisch tief in den Gehörgang glitt. Er schnappte vor Schreck nach Luft und fummelte sich eine Sekunde oder so am Ohr rum, dann aber drehte er sich mit vor Erstaunen weit aufgerissenen Augen langsam um. Er erlebte das akustische Gegenstück zu der Erfahrung, die man macht, wenn man sich ein Bild mit zwei schwarzen Gesichtsilhouetten ansieht, aus denen plötzlich ein weißer Kerzenleuchter wird. Oder wenn man auf eine Menge bunter Punkte auf einem Stück Papier guckt, die sich plötzlich in eine Sechse verwandeln, was bedeutet, daß einem der Optiker eine Menge Geld für eine neue Brille abknöpfen wird.“

(Douglas Adams, Per Anhalter durch die Galaxis, aus dem Englischen von Benjamin Schwarz)

Was der Fisch tut, tun Dolmetscher und Übersetzer jeden Tag. Nur wissen die Arthurs unserer Welt nicht mehr, wie fantastisch es tatsächlich ist, wenn aus dem Bild mit den zwei Gesichtsilhouetten plötzlich ein Kerzenleuchter wird. Auch wenn ihnen die nötige kindliche Naivität und Freude offenbar verloren gegangen ist: Wir werden trotzdem und weiterhin gute Arbeit leisten.

„Mittlerweile hat der arme Babelfisch dadurch, dass er alle Verständigungsbarrieren zwischen den verschiedenen Völkern und Kulturen niederriss, mehr und blutigere Kriege auf dem Gewissen als sonst jemand in der ganzen Geschichte der Schöpfung.“ (a.a.O.)

In der Hoffnung Sie alle auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



BERUFLICHE INFORMATION

Nachtruhe, Editierbarkeit und Terminverschiebung

Aktuelle Rechtsprechung aufgelesen von Evangelos Doumanidis
(Fortsetzung des Beitrages „Die Mittagspause und andere Streitigkeiten“; Mitteilungen 2014)

■ 1. Bei der Bemessung notwendiger Reise- und Wartezeiten im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG hat die Zeit der Nachtruhe als notwendige Phase der Regeneration außer Ansatz zu bleiben. Ihre Dauer beträgt acht Stunden – Beschluss des KG vom 25.03.2015 - Az. (1) 152 OJs 2/11 (4/14)

„Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG werden dem Dolmetscher die durch die Wahrnehmung von Gerichtsterminen veranlassten Reise- und Wartezeiten vergütet. Vergütbar sind nur notwendige Zeiten. Das sind Zeiten, in denen er ohne die Heranziehung seiner gewöhnlichen Beschäftigung nachgegangen wäre. Zeitaufwendungen für die Erfüllung allgemein menschlicher Bedürfnisse, die unabhängig vom Auftrag auch sonst anfallen, sind nicht durch die Heranziehung veranlasst. Dazu zählen die regelmäßig anfallenden Pausen, die der Ernährung und Erholung dienen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 21. September 2006 - 1 Ws 553/06 -).

Die Zeit der Nachtruhe hat als notwendige Phase der Regeneration außer Ansatz zu bleiben. Der Senat setzt ihre Dauer auf acht Stunden fest.

Für diese Bemessung, die sich nach einem objektiven, durchschnittlichen Maßstab zu richten hatte, hat der Senat den in anderen Rechtsgebieten einheitlich verwendeten Rechtsbegriff der Nachtruhe herangezogen. Nach Anhang I der europäischen Richtlinie zum Umgebungslärm 2002/49/EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 189/18 vom 18. Juli 2012) und deutschen Landesimmissionsschutzgesetzen (z.B. § 3 LImSchG Bln., § 9 Abs. 1 LImSchG NRW) dauert die Nachtruhe acht Stunden, von 23:00 Uhr abends bis 07:00 Uhr morgens bzw. von 22:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens. Das Rechtsgebot der Einhaltung der Nachtruhezeiten einschließlich ihrer achtstündigen Dauer wird daneben zur Bestimmung der Rechte und Pflichten in Miet- und nachbarrechtlichen Verhältnissen herangezogen (vgl. nur zum Nachbarrecht: BGH, Urteil vom 26. September 2003 - V ZR 41/03 -). Es besteht kein Anlass, von der nach Abwägung verschiedener - auch wirtschaftlicher - Interessen getroffenen Begriffsbestimmung



im Kostenrecht abzuweichen.“

[Quelle: <https://openjur.de/u/775163.html>]

■ 2. Sind mehrere Schriftstücke zu übersetzen, ist für jedes einzelne Schriftstück zu beurteilen, ob eine Übersetzung „besonders erschwert“ im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG ist – Beschluss des LG Mönchengladbach vom 17.06.2015, Az. 5 T 112/15

„Die Frage, ob eine Übersetzung „besonders erschwert“ im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 3 JVEG ist, ist auf Grund einer Bewertung des Schriftstückes in seiner Gesamtheit zu beantworten (OLG Nürnberg, Beschluss vom 29.03.2005 - 12 W 90/05 -, BeckRS 2005, 07124). Sind - wie hier - mehrere Schriftstücke zu übersetzen, ist dies für jedes einzelne Schriftstück zu beurteilen (ebenso OLG Nürnberg, a.a.O.; Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl. 2014, § 11 JVEG Rn. 5; Meyer/Höver/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Aufl. 2014, § 11 JVEG Rn. 5; a.A. Giers, in: Nomos Kommentar, Gesamtes Kostenrecht, 1. Aufl. 2014, § 11 JVEG Rn. 6; Binz, in: Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl. 2014, § 11 JVEG Rn. 11).

Dies folgt zum einen aus einem systematischen Vergleich von § 11 Abs. 1 JVEG mit § 11 Abs. 2 JVEG. § 11 Abs. 2 JVEG

BERUFLICHE INFORMATION

stellt auf "denselben Auftrag" ab, der aus "einer oder mehreren Übersetzungen" bestehen kann. § 11 Abs. 1 JVEG benutzt jedoch nicht den Begriff des "Auftrags", sondern stellt auf "eine Übersetzung" ab, weshalb nicht der (gesamte) Auftrag bei der Frage der besonderen Erschwernis, sondern die einzelne Übersetzung bzw. das einzelne Schriftstück maßgeblich ist. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass bei der Bestimmung der Erschwernis nicht das einzelne Schriftstück, sondern der (gesamte) Auftrag maßgeblich ist, hätte er in § 11 Abs. 1 JVEG den Begriff "Übersetzung" mit "Auftrag" ersetzen können ("Ist der 'Auftrag' wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls ... besonders erschwert, beträgt das Grundhonorar ...").

Dies folgt zum anderen aus einem systematischen Vergleich mit § 9 Abs. 1 S. 4 JVEG, der das Honorar für Sachverständige regelt. Nach dieser Regelung erhält der Sachverständige eine einheitliche Honorierung selbst dann, wenn sein Gutachten mehrere Sachgebiete oder mehrere Gegenstände betrifft. Eine solche Regelung ist jedoch nicht in § 11 JVEG enthalten. Eine entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 1 S. 4 JVEG auf § 11 JVEG scheidet aus, weil keine planwidrige Regelungslücke ersichtlich ist (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13. Dezember 1990 – 10 W 110/90 –, Rn. 2, juris; Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl. 2014, § 11 JVEG Rn. 3, 5).“

[Quelle: Justiz Nordrhein-Westfalen

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/mgladbach/lg_moenchengladbach/j2015/5_T_112_15_Beschluss_20150617.html]

■ **3. Bei der schriftlichen Übersetzung eines auf Tonträgern gespeicherten gesprochenen Textes (z.B. überwachte fremdsprachige Ferngespräche) handelt es sich um eine Übersetzerleistung - Beschluss des OLG Schleswig vom 23.03.2015, Az. 1 Ws 79/15 (39/15)**

„Dolmetscher im Sinne des Prozessrechts (§ 185 GVG) ist ein Sprachkundiger, der zur mündlichen Verhandlung unter Beteiligung von Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zugezogen wird. Seine Aufgabe besteht darin, den Prozessverkehr des Gerichts mit den der Gerichtssprache unkundigen anderen Prozessbeteiligten durch Übertragung der schriftlichen oder mündlich zum Prozess abgegebenen Erklärungen zu ermöglichen (BGHSt 1, 4; Löwe-Rosenberg-Wickern, StPO, 26. Aufl. § 185 GVG Rn. 1). Auch die mündliche Übertragung von Tonbandmitschnitten, die in einer Hauptverhandlung vorgespielt werden, ist eine Dolmetscherleistung

(KG, Beschluss vom 15. Februar 2011 - 1 Ws 2/11- juris; Binz in Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG 3. Aufl. § 9 JVEG Rn. 23).

Ein Übersetzer ist ein Sprachmittler, der fixierten Text von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache übersetzt (<http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbersetzer>). Dabei ist die Ausgangsform (gesprochenes Wort, Tonträger- oder Telekommunikationsaufzeichnung oder Textform) unerheblich (Binz a. a. O. § 11 JVEG Rn. 2). Übersetzer i. S. v. § 11 JVEG ist, wer schriftlich von einer in eine andere Sprache überträgt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 8.8.2011 - I-2 W 27/11, BeckRS 2012, 05112; Binz a. a. O. § 9 JVEG Rn. 23).

Der maßgebliche Unterschied zwischen Übersetzen und Dolmetschen liegt in der wiederholten Korrigierbarkeit des Translats. Wiederholte Korrigierbarkeit erfordert in aller Regel einen Zieltext, der in Schriftform oder auf einem Klangträger fixiert ist und somit wiederholt korrigiert werden kann, sowie einen in ähnlicher Weise fixierten Ausgangstext, den man wiederholt konsultieren kann. Liegt diese wiederholte Korrigierbarkeit vor, spricht man von einer Übersetzung. Sind jedoch der Ausgangstext und/oder der Zieltext nicht fixiert, weil er z.B. nur einmalig mündlich dargeboten wird, spricht man von einer Dolmetschung ([http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbersetzung_\(Linguistik\)](http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%9Cbersetzung_(Linguistik))). Anders als Dolmetscher und Übersetzer hat der Sprach Sachverständige die Aufgabe, einen zu dolmetschenden oder zu übersetzenden Text zu interpretieren (OLG Düsseldorf NStZ-RR 2000, 96), insbesondere bei Erläuterung von im Ausgangstext vorkommenden Abkürzungen, bei unklaren Begriffen, bei unvollständigem oder unklarem Ausgangstext, bei erforderlichen rechtsvergleichenden Überlegungen, aber auch bei Auslegung anderssprachiger Sprachbilder und Redewendungen (Binz a. a. O. § 9 JVEG Rn. 28).

Die Aufgabe des Antragstellers bestand darin, den auf einem Tonträger fixierten Ausgangstext außerhalb der mündlichen Verhandlung vom Türkischen bzw. Kurdischen in die deutsche Sprache zu übersetzen und die Übersetzung schriftlich niederzulegen, so dass die deutsche Übersetzung außerhalb und innerhalb der Hauptverhandlung zu Beweis Zwecken verwendet werden konnte. Seine Aufgabe bestand nicht darin, in der mündlichen Verhandlung den Prozessverkehr des Gerichts mit den der Gerichtssprache unkundigen anderen Prozessbeteiligten zu ermöglichen. Der Antragsteller konnte sich den Ausgangstext wiederholt anhören und in Zweifelsfragen, ggf. unter Zuhilfenahme

BERUFLICHE INFORMATION

von Hilfsmitteln wie Wörterbüchern, einen wiederholt korrigierbaren Zieltext erstellen. Damit hat er eine Übersetzungsleistung erbracht (so auch BGH NStZ 1985, 466).“

[Quelle: <https://openjur.de/u/775879.html>]

■ **4. Erhöhtes Honorar bei Übersetzung einer Anklageschrift ins Bulgarische – Beschluss des OLG Stuttgart vom 31.10.2014, Az.: 4 Ws 432/14**

„Eine besondere Erschwernis der Übersetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG kann sich im Einzelfall allein oder unter Berücksichtigung sonstiger Erschwernisse aus der Verwendung juristischer Fachbegriffe in einer Anklageschrift ergeben, die im Hinblick auf ihre Funktion als verfahrenseinleitendes Schriftstück und die Gewährleistung rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK) hohe qualitative Anforderungen an die Übersetzung stellt.“

„Zu Recht hat das Beschwerdegericht die Voraussetzungen für das erhöhte Honorar gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG bejaht. Nach dem unklar gefassten Wortlaut dieser Vorschrift (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl., § 11 JVEG Rn. 6) erhöht sich das Honorar „bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten“ auf 1,75 EUR für jeweils angefangene 55 Anschläge. Nach dem Willen des Gesetzgebers und dem Zweck der Vorschrift hängt der Ansatz des erhöhten Honorars von der fehlenden Editierbarkeit des zur Übersetzung überlassenen Textes ab. Der Gesetzgeber wollte zwischen einfachen Texten und elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten unterscheiden. Diese Differenzierung beruht auf dem Ergebnis der vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Marktanalyse von(BT-Drucks. 17/11471, S. 261). Diese hat ergeben, dass 27 % der befragten Übersetzer einen Zuschlag erheben, wenn ihnen der zu übersetzende Text nur in einem nicht editierbaren Dateiformat (z. B. PDF-Format) vorliegt (Hommerich/Reiß, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - Evaluation und Marktanalyse, 2010, S. 200 f.). Nur die Editierbarkeit, nicht aber die elektronische Überlassung ist geeignet, den Aufwand der Übersetzung entscheidend zu beeinflussen, und rechtfertigt eine Differenzierung der Höhe des Honorars (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 19. Dezember 2013 – 1 Ws 535/13, juris Rn. 6; Meyer/Höfer/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Aufl., § 11 Rn. 3). Wird der zu übersetzende Text also in Papierform überlassen, ist stets das erhöhte Honorar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG anzusetzen (Binz in

Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 11 JVEG Rn. 4; Schneider, JVEG, 2. Aufl., § 11 Rn. 8). Hier überließ das Amtsgericht der Übersetzerin nur Dokumente in Papierform. Schon deshalb ist das erhöhte Honorar gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG angefallen.“

[...]

„Die Eingruppierung der Bulgarischen Sprache in die Gruppe B der Anlage 4 zu § 4 Auslandskostenverordnung (vgl. Schneider, JVEG, 2. Aufl., § 11 Rn. 44) steht entgegen der Auffassung der Bezirksrevisorin der Annahme einer besonderen Schwierigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG nicht entgegen. Die vom Verordnungsgeber vorgenommene Eingruppierung einer Sprache beruht auf deren Schwierigkeit und hat deshalb für ihre Seltenheit in Deutschland allenfalls indizielle Bedeutung. Dass eine Sprache - wie hier Bulgarisch - Amtssprache der Europäischen Union ist, spricht noch nicht gegen die Seltenheit ihres Gebrauchs in Deutschland (a. A. Schneider, JVEG, 2. Aufl., § 11 Rn. 24). Die Seltenheit des Gebrauchs einer Sprache in Deutschland beurteilt sich vorrangig nach den tatsächlichen Verhältnissen und nicht nach den rechtlichen Regelungen. Je seltener der Gebrauch einer Fremdsprache in Deutschland ist, desto weniger wird diese Fremdsprache und insbesondere die Fachterminologie lexikalisch erschlossen sein, was typischerweise einen höheren Aufwand bei der Übersetzung zur Folge hat (Binz in Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 11 JVEG Rn. 18; Meyer/Höfer/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Aufl., § 11 Rn. 4 unter d). Für den gerichtlichen Alltag kommt es auf die tatsächliche Verbreitung der Sprache und der damit zusammenhängenden Anzahl und Verfügbarkeit von für diese Sprache qualifizierten Übersetzern an.

Die Verwendung der juristischen Fachsprache beeinflusst die Schwierigkeit der Übersetzungsleistung. Ob die Verwendung juristischer Fachausdrücke, die sowohl in der deutschen Sprache als auch in der Zielsprache häufig vorkommen und einem durchschnittlich erfahrenen Übersetzer geläufig sind, für sich allein die Annahme einer besonderen Erschwernis rechtfertigt (verneinend KG, Beschlüsse vom 14. Januar 2009 - 1 Ws 359/08, juris Rn. 2; vom 12. Juni 2009 - 1 Ws 56/09, juris; vgl. auch OLG München, Beschluss vom 16. März 2011 - 4 Ws 3/11 (K), juris Rn. 14; Giers in Gesamtes Kostenrecht, 2014, § 11 RVEG Rn. 8; bejahend Bund, JurBüro 2006, 402, 409; Hartmann, Kostengesetze, 44. Aufl., § 11 JVEG Rn. 8; Meyer/Höfer/Bach/Oberlack, JVEG, 26. Aufl., § 11 Rn. 4 unter a), kann

BERUFLICHE INFORMATION

hier offen bleiben. Immerhin informiert aber die Anklageschrift den Angeschuldigten nicht nur über den ihm zur Last gelegten Lebenssachverhalt, sondern auch über die anzuwendenden Strafvorschriften und deren gesetzliche Merkmale (vgl. § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO); ihr und ihrer Übersetzung kommt im Hinblick auf die Gewährleistung des rechtlichen Gehörs besondere Bedeutung zu (vgl. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe a EMRK). Aus dieser Bedeutung als verfahrenseinleitendem Schriftstück resultieren hohe qualitative Anforderungen an die Übersetzungsleistung. Gerade bei rechtlichen Fachbegriffen kann eine besondere Schwierigkeit darin bestehen, dass sie keine direkte Entsprechung in der Zielsprache haben, weil die Rechtsordnung in den Staaten, in dem die Zielsprache verbreitet ist, bestimmte Rechtsinstitute nicht kennt (vgl. Binz in Binz/Dörndorfer/Petzold/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 11 Rn. 19). Da die in der Rechtsordnung der Zielsprache existierenden Straftatbestände häufig nicht mit den deutschen Straftatbeständen übereinstimmen und mit ihnen nur entfernt vergleichbar sind, muss die Übersetzung des Anklagesatzes gerade in diesem Bereich mit besonderer Sorgfalt angefertigt werden. Ebenso beinhaltet die bei der Zustellung der Anklageschrift gemäß § 201 StPO zu erteilende Belehrung juristische Fachbegriffe, die erhöhte Anforderungen - vor allem im Hinblick auf terminologische Recherchen - an die Übersetzung erfordern kann.

Jedenfalls in einer Gesamtschau der Häufigkeit des Gebrauchs der bulgarischen Sprache, der Verwendung juristischer Fachbegriffe, den damit zusammenhängenden qualitativen Anforderungen an die Übersetzung und der vom Amtsgericht bei der Auftragserteilung mitgeteilten Eilbedürftigkeit des Übersetzungsauftrags ist die Annahme einer besonderen Erschwernis im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG hier aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.“

[Quelle: <https://openjur.de/u/754625.html>]

5. Papierform ist nie editierbar - Beschluß des OLG Stuttgart vom 31.10.2014, Az.: 4 Ws 432/14

„Für Übersetzungsleistungen ist das erhöhte Honorar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG anzusetzen, wenn der zur Übersetzung überlassene Text nicht editierbar ist. Deshalb kann ein Übersetzer, dem der zu übersetzende Text nur in Papierform übermittelt wurde, stets mangels Editierbarkeit das erhöhte Honorar verlangen.“

[Quelle: <https://openjur.de/u/754625.html>]

[Vergleichbare Entscheidungen: Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 11.02.2015, Az.: 4 WF 235/14; Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 28.11.2014, Az.: 18 W 211/14, s.u.]

6. Für die Übersetzung von Texten, die in Papierform zur Verfügung gestellt werden, steht dem Übersetzer ein erhöhtes Honorar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG zu. - Beschluß des OLG Frankfurt am Main vom 28.11.2014, Az.: 18 W 211/14

„Entgegen der Ansicht der Staatskasse sind die Voraussetzungen des erhöhten Honorars nach § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG erfüllt. Dieser Honorarsatz gilt auch für die Übersetzung von Texten, die dem Übersetzer in schriftlicher Form auf Papier vorgelegt werden (ebenso Binz/Dörndorfer, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Aufl., § 11 JVEG Rn. 4; Meyer/Höfer/Bach, JVEG, 26. Aufl., § 11 Rn. 3). Der Wortlaut der Regelung, die das erhöhte Honorar „bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten“ vorsieht, scheint zwar naheulegen, dass dieses Honorar nur beansprucht werden kann, wenn der Text nicht elektronisch zur Verfügung gestellt wurde und editierbar ist. Hierbei handelt es sich jedoch um ein offensichtliches Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Dies wird bereits deswegen deutlich, weil es keine Texte gibt, die nicht elektronisch zur Verfügung gestellt werden, aber dennoch editierbar sind. „Editieren“ heißt Daten ändern (vgl. Duden online, Stand 4. Februar 2014); der Begriff „editierbar“ bezeichnet daher in diesem Zusammenhang die Veränderbarkeit des Textes durch den Übersetzer. Diese Möglichkeit kann bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten Texten, die in ihrer körperlichen Gestalt fixiert sind, nie bestehen. Der Gesetzgeber hatte nicht die Absicht, auf diese Weise eine Regelung ohne Anwendungsbereich zu schaffen. Es entsprach vielmehr seinem Willen und dem Zweck der Honorarregelung in § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 JVEG, die in ihrer heute geltenden Fassung durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 (BGBl I, S. 2586) eingeführt wurde, ein niedrigeres Grundhonorar für elektronisch zur Verfügung gestellte editierbare Texte sowie ein erhöhtes Honorar für alle anderen Texte vorzusehen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es daher, dass „zwischen einfachen Texten und elektronisch zur Verfügung gestellten editierbaren Texten unterschieden werden [soll]“ (BT-Drs. 17/11471, S. 261). Diesem Willen des Gesetzgebers hätte eine Formulierung der Vorschrift entsprochen, die das erhöhte Honorar „bei nicht elektronisch zur Verfügung gestellten oder nicht editierbaren Texten“ vorsieht. Der stattdessen ge-

BERUFLICHE INFORMATION

wählte Wortlaut beruht daher auf einem Versehen. Dementsprechend ging auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf trotz des Wortlauts davon aus, dass bei der Übermittlung von Texten in schriftlicher Form, bei der es sich um den Regelfall handelt, stets das erhöhte Honorar anfällt (aaO., S. 323). Die Bundesregierung bestätigte dieses Verständnis der Regelung in ihrer Gegenäußerung und begründete die unterschiedlichen Honorarsätze damit, dass „das Übersenden eines editierbaren Textes in elektronischer Form“ dem Übersetzer Aufwand erspare (aaO. S. 354). Die maßgebliche Voraussetzung für das erhöhte Honorar ist daher entgegen dem Wortlaut des § 11 Abs. 1 Satz 2 JVEG gerade die Nicht-Editierbarkeit des Textes, die mit einem höheren und entsprechend zu vergütenden Arbeitsaufwand des Übersetzers einhergeht (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 19.12.2013 - 1 Ws 535/13, NStZ-RR 2014, 128).“

[Quelle: <https://openjur.de/u/755019.html>]

7. PDF-Datei ist nicht editierbar - Beschluß des Hessischen LAG vom 14.07.2014, Az.: 13 Ta 195/14

„Wird einem Übersetzer zu übersetzender Text als PDF-Datei elektronisch übersandt, so kann er das erhöhte Honorar von 1,75 Euro pro jeweils angefangene 55 Anschläge abrechnen, denn eine PDF-Datei ist nicht editierbar im Sinne des Gesetzes. Unerheblich ist, dass PDF-Dateien mit Hilfe von entsprechenden Programmen in editierbare Texte rückumwandelt werden können.“

„Editierbare Texte müssen mit einer Textverarbeitung (z.B. Microsoft Word) erstellt sein und gewährleisten, dass sie mit einer Textverarbeitung ohne weitere Zwischenschritte weiter bearbeitet werden können. Bilddateien wie JPEG- oder GIF-Dateien oder Dateien im PDF-Format sind keine nach dieser Vorschrift editierbare Texte, weil sie erst unter Einsatz weiterer Software (z.B. OCR; adobe acrobat pro) in einen editierbaren Text umgewandelt werden müssen (Binz/Dörndorfer, GKG, FamGKG, JVEG, 3. Auflage 2014, § 11 JVEG Rz. 4).“

Hier sind der Beschwerdegegnerin PDF-Dateien, also von Hause aus nicht editierbare Texte zur Verfügung gestellt worden. Das begründet das „Zeilenhonorar“ von 1,75 Euro. Die Beschwerdegegnerin kann nicht darauf verwiesen werden, dass es technisch möglich ist, PDF-Dateien in editierbare Dateien rückzuverwandeln. Dies bedarf eines speziellen Pro-

gramms, das die Beschwerdegegnerin vorhalten müsste; zum anderen ist gerichtsbekannt und auch schon vom Arbeitsgericht hervorgehoben, dass diese „Rückumwandelungsprogramme“ mit einer erheblichen Fehlerquote belastet sind und eine Nachbearbeitung von Hand nötig machen.

Dies dem Übersetzer zuzumuten, hieße den Gesetzeszweck in sein Gegenteil verkehren. Dem Übersetzer würde ein erhöhter Aufwand abverlangt, damit das niedrigere Zeilenhonorar anfällt. Tatsächlich hat der Übersetzer mit nicht editierbaren Texten, auch wenn sie editierbar gemacht werden können, regelmäßig höheren Aufwand als mit Texten, die ihm gleich in editierbarer Form elektronisch zur Verfügung gestellt werden.“

[Quelle: <https://openjur.de/u/753574.html>]

8. Ausfallentschädigung nur unter den in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen/„Aufhebung des Termins“ kann auch die Verschiebung des Termins sein - Beschluß des OLG München vom 27.01.2014, Az.: 4c Ws 2/13

„Sinn und Zweck der in § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 JVEG durch das 1. Kostenmodernisierungsgesetz eingeführten Ausfallentschädigung war es nach dem gesetzgeberischen Willen den bei ausschließlich in dieser Funktion tätigen Dolmetschern durch kurzfristige, von ihnen nicht zu vertretende Aufhebungen und Verschiebungen von Terminen entstehenden erheblichen Einkommensverlust auszugleichen (BT-Drucks 15/1971, Seite 183 zu § 9 JVEG). Denn diese Verluste können im Bereich der Dolmetscher anders als bei Sachverständigen und Übersetzern regelmäßig nicht dadurch ausgeglichen werden, dass in derselben Zeit, die für den Termin einschließlich kalkulierter Reise- und Wartezeiten eingeplant war, andere Aufgaben wie etwa das Abdiktieren eines Gutachtens oder einer Übersetzung abgewickelt werden kann (BT-Drucks aaO). Satz 2 und 3 soll den Dolmetschern nach dem gesetzgeberischen Willen in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen, die dort benannt sind, eine pauschale Vergütung in Höhe von maximal des zweifachen Stundensatzes (Regelung in der Fassung vom 5.5.2004) gewähren, wenn die Aufhebung oder Verlegung des Termins einen unvermeidbaren Einkommensverlust zur Folge hat (BT-Drucks aaO). Mit dem 2. Kostenmodernisierungsgesetz sollten die Gebühren der Dolmetscher an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden (Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Seite 1). Dies führte zu einer Anhebung der Stundensätze auf 70 bzw. 75 Euro.“

BERUFLICHE INFORMATION

Aus dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 JVEG und dem oben benannten gesetzgeberischen Willen ergibt sich, dass der Dolmetscher grundsätzlich nur für seine geleistete Tätigkeit einen festen Stundensatz erhalten soll. Nur unter den in Absatz 3 Satz 2 benannten Voraussetzungen besteht für einen ausschließlich als Dolmetscher Tätigen ein Anspruch auf eine Ausfallentschädigung.“

„Unter dem Begriff „Aufhebung des Termins“ fällt neben der Verschiebung und dem Absetzen des Termins auch jede Abladung der Dolmetscherin aus sonstigen Gründen, auch wenn der Termin in der jeweiligen Strafsache tatsächlich stattgefunden hat. Dies ergibt sich aus Sinn und Zweck der Regelung, die einen Ausgleich schaffen soll für Einkommensverluste eines ausschließlich als Dolmetscher Tätigen für dessen Einkommensverluste, die dieser durch die kurzfristige Aufhebung eines Termins erlitten und nicht anderweitig kompensiert hat. Denn der Fall, dass der Termin durch eine Abladung der Dolmetscherin aus sonstigen Gründen für diese entfällt, ist vergleichbar mit den in den beiden in der Gesetzesbegründung benannten Fallalternativen der Aufhebung oder der Verschiebung von Terminen. In allen diesen Fällen erleidet der Dolmetscher durch den Verzicht auf seine Hinzuziehung am Terminstag einen Einkommensverlust.“

[Quelle: <https://openjur.de/u/672528.html>]



■ 9. Vergütungsanspruch nach Anschlägen bei Verwendung der Leertaste – Beschluss des OLG Zweibrücken vom 02.10.2013, Az.: 2 W 10/13

„1. Unter Anschlägen i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 1 JVEG sind nach allgemeinem Sprachgebrauch sämtliche Tastenanschläge unter Einschluss der Leerzeichen zu verstehen.

2. Der im Rahmen der Gestaltung eines übersetzten Schriftstücks geleistete Aufwand, der dem Empfänger die optische Erfassung des Schriftstücks erleichtern soll, steht im Ermessen des Dolmetschers und rechnet mit zu seiner vergütungspflichtigen Tätigkeit. Verwendet der Dolmetscher im Rahmen dieser Gestaltung die Leertaste, so ist dies jedenfalls dann hinzunehmen, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Dolmetscher bewusst rechtsmissbräuchlich handelt, um seine Gebührenforderung in die Höhe zu treiben.“

[...]

„Mit ihrer gegenteiligen Auffassung setzt die Kammer ihr Ermessen in unzulässiger Weise an die Stelle desjenigen des Dolmetschers. Dabei geht sie in der Weise vor, dass sie jede beanstandete Zeile des Schriftstücks im Einzelnen daraufhin überprüft, wie viele Leerzeichen sie enthält, um sodann festzustellen, wie viele dieser Leerzeichen nach ihrer Auffassung durch sog. Tab-stops ersetzt werden könnten. Ein solches Verfahren lässt bereits unberücksichtigt, dass auch die (gedankliche) optische Aufteilung des zu übersetzenden Schriftstücks zur Vorbereitung der Wahl, an welcher Stelle im einzelnen – für verschiedene Zeilen möglicherweise unterschiedliche – Tabstops gesetzt werden müssten, einen Aufwand für den Dolmetscher bedeuten würde, der demjenigen bei Verwendung der Leertaste jedenfalls nicht wesentlich nachstünde. Im Übrigen wäre ein solches Überprüfungsverfahren für die praktische Handhabung untauglich und stünde im Widerspruch zum Zweck des Gesetzes, der erklärtermaßen auf eine Vereinfachung des Verfahrens über die Vergütungsfestsetzung gerichtet ist. Dies lässt bereits der für die vorgenommenen Absetzungen im angefochtenen Beschluss enthaltene Begründungsaufwand deutlich werden, der sich über mehrere Seiten hin erstreckt und der im gleichen Umfang dem mit der Anweisung der Dolmetschervergütung befassten Kostenbeamten abgefordert werden müsste.“

[Quelle: juris]

BERUFLICHE INFORMATION

Hinweise für Gerichtsdolmetscher

Vorsicht bei Abrechnungen

Aus aktuellem Anlass empfehlen wir in denjenigen Fällen, in denen auf Ihrer Dolmetschladung vermerkt ist, dass Sie zum Simultandolmetschen geladen werden, Ihrer Rechnung eine Kopie dieser Ladung beizufügen.

Es kommt nämlich vor, dass aus der Gerichtsakte selbst nicht erkennbar ist, dass auf Ihrer Ladung ausdrücklich Simultandolmetschen vermerkt ist und dass die Kostenbeamten deswegen für Konsekutivdolmetschen und somit weniger bezahlen, und zwar ohne Sie anschließend darauf hinzuweisen. Dies kommt z.B. beim Amtsgericht Stuttgart vor.

Ergänzend empfehlen wir die Überprüfung Ihrer Zahlungseingänge im Verhältnis zu Ihrer Abrechnung.

Kürzung der Wegezeiten

In letzter Zeit wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass manche Kostenbeamten die Wegezeiten mit dem Argument kürzen, man hätte rascher zu Gericht kommen können (bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel z.B. dadurch, dass man eine Bahn später hätte fahren können, was durch die Vorlage eines maschinell erstellten Fahrplans begründet wird).

Folgende Argumente können unserer Ansicht nach erfolgreich dagegen vorgebracht werden:

- Es muss ausreichend Zeit zur Parkplatzsuche (gerade in Stuttgart und Umgebung) berücksichtigt werden.
- Es muss u.U. ein längerer Fußweg berücksichtigt werden (vom Bahnhof oder dem Parkplatz/Parkhaus bis zum Verhandlungssaal bzw. Büro).
- Es muss damit gerechnet werden, dass das Lösen einer Fahrkarte mehrere Minuten in Anspruch nehmen kann bzw. genommen hat (lange Schlange, nicht alle Münzen/Scheine werden akzeptiert, Automat defekt, etc.).
- Auf vielen Ladungen steht mittlerweile, dass man sich auf zeitliche Verzögerungen einzustellen habe, da Einlasskontrollen stattfinden würden. Hierauf kann nicht anders reagiert werden, als tatsächlich früher loszufahren.

■ Zu einer professionellen Arbeit gehört es zwingend, zumindest einige Minuten vor Beginn der Verhandlung anzukommen, um sich kurz über den Sachverhalt zu informieren.

■ Eine Verspätung des Dolmetschers sollte nie in Kauf genommen werden, da sie weitreichende Folgen haben kann und im allgemeinen auch gerügt wird. Auch deswegen sollte man im Zweifel früher losfahren.

Wir empfehlen, gegen Kürzungen entsprechend vorzugehen. Bereits wenige Minuten können die zu honorierende Zeit um eine volle halbe Stunde mindern!

Ausfallentschädigung

Eine Ausfallentschädigung können Sie dann erhalten, wenn Sie ausschließlich als Dolmetscher/in tätig sind. Sollten Sie auch einer anderen Tätigkeit, z.B. als Übersetzer/in nachgehen, erhalten Sie keine Entschädigung (§ 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG).

Weitere Voraussetzungen sind:

1. Die betreffende Terminaufhebung oder Verschiebung eines Termins oder Abladung aus sonstigen Gründen ist nicht durch einen in der Person des Dolmetschers liegenden Grund veranlasst.
2. Die Terminaufhebung etc. muss erst zwei Tage vor dem Termin oder später zugegangen sein (Zugangsnachweis durch Email reicht).
3. Durch die Abladung muss ein Einkommensverlust entstanden sein, d.h. der Dolmetscher muss nachweisen, dass er im Vertrauen auf das durch die Terminswahrnehmung zu erwartende Honorar einen anderen Dolmetschtermin für die gleiche Zeit nicht wahrgenommen hat.

Sie sehen: Die Hürde ist sehr hoch.

Wenn jedoch alle Voraussetzungen gegeben sind, erhält der Dolmetscher eine Entschädigung bis zu einem Betrag, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

Evangelos Doumanidis



UNSER VERBAND

Auf dem Weg nach Opatija

Eine Reise mit Hindernissen



Abb.: Internet

Wir wussten schon vor Weihnachten, dass die diesjährige Dolmetscherkonferenz in Opatija in Kroatien stattfinden würde. Deshalb machten wir uns frühzeitig Gedanken zur Anreise.

Opatija selbst hat keinen Flughafen. Der nächstgelegene wäre in Rijeka gewesen. Dieser eröffnet die Saison aber erst im Mai mit der Tourismuszeit. Deshalb mussten wir uns entscheiden, ob wir nach Zagreb fliegen, um von dort mit dem Bus weiter nach Opatija zu kommen. Nach kurzer Überlegung erklärte ich mich bereit zu fahren und die anderen Vorstandsmitglieder willigten ein. Denn die Reise mit dem Auto wäre zwar anstrengender aber dafür kostengünstiger. Die Zeit, die man mit dem Auto zum Fahren benötigen würde, wäre nicht wesentlich länger als wenn man fliegen und dann mit dem Bus aus nach Opatija fahren würde.

So machten sich unser Vorsitzender, unsere Kollegin Natalia Hoffmann und meine Wenigkeit nach einer guten Vorberei-



ung auf den Weg. Ich hatte die Vignetten und sonstige Dinge besorgt. Meine Mitfahrer hatten genügend Proviant für die Fahrt mitgenommen. Was noch dazukam war ein Termin unseres Vorstandsvorsitzenden.

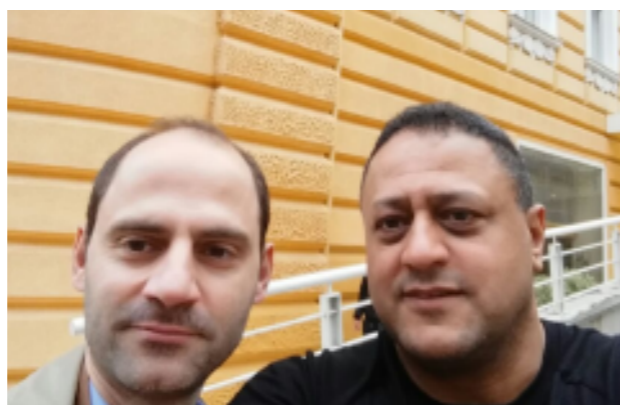
Wir wollten eigentlich schon um 09:00 Uhr losfahren. Durch einen Termin unseres Vorsitzenden, der kurzfristig dazu kam, konnten wir aber erst um 15:00 Uhr starten. Die Fahrt verlief soweit reibungslos. Bis auf die Baustelle am Karawankentunnel.

Der Tunnel war von abends 20:00 Uhr bis morgens um 05:00 Uhr nicht befahrbar. Wir kamen um 20:10 Uhr am Tunnel an. Das bedeutete Landstraße, und durch enge Schluchten einen Umweg zu finden. Es war stellenweise auch unheimlich auf der Alternativstrecke. Enge Straßen, meterhoch Schnee am Straßenrand, dunkel und kurvenreiche Straßen mit steilen Auffahrten. Zum Glück verlief alles gut und wir kamen gegen 23:00 Uhr in unserem Hotel an.

Die Stadt Opatija ist eine kleine Touristenstadt mit schönen Häusern und malerischen Buchten, wie man auch auf den Bildern sehen kann.

Am nächsten Tag war schon der erste Tag des Kongresses.

Levent Karlibahar



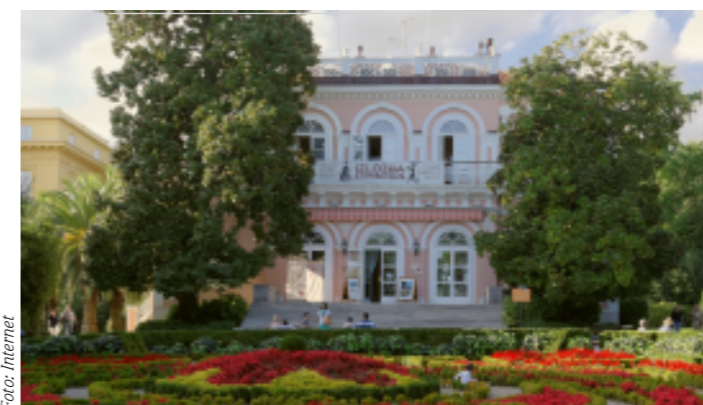
UNSER VERBAND



Mit seiner Fülle an Architektur im Stil des Historismus ist Opatija das bedeutendste Beispiel eines mondänen Seebades der österreichischen Riviera mit dem architektonischen Flair aus der Zeit der Donaumonarchie.



Foto: Internet



BERUFLICHE INFORMATION

EULITA in Opatija

Bericht über die fünfte EULITA Generalversammlung am Samstag, 21. März 2015, 16.05 - 18.00 Uhr, in Opatija, Kroatien - von Evangelos Doumanidis

Die Präsidentin, Liese Katschinka, eröffnete die Versammlung um 16.05 Uhr.

Der Vorstand der EULITA (Liese Katschinka, Christiane Driesen, Zofia Rybinska, Catherina Van den Brinková Stifterová, Flavia Caciagli Conigliaro, Geoffrey Buckingham und per Skype Lucía Castaño Castaño) war vollständig vertreten.



Folgende Vollmitglieder waren anwesend bzw. wurden durch Vollmacht vertreten: ACIT (Kroatien), AIT (Bulgarien), APCI (Vereinigtes Königreich), APTIJ (Spanien), ASCI (Kroatien), AssITIG (Italien), SIGV (Niederlande), ATR (Rumänien), BDÜ (Deutschland), CRETA (Frankreich), HSUST (Kroatien), ITI (Vereinigtes Königreich), ITIA (Irland), KST CR (Tschechien), ÖVGD (Österreich), PEEMPIP (Griechenland), Rättstolkarna (Schweden), SKTL (Finnland), TEPIS (Polen), Translatørforeningen (Dänemark), UNETICA (Frankreich), und VVU (Baden-Württemberg) mit Vollmacht für ATICOM (Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus waren zahlreiche assoziierte Mitglieder zugegen.

(EULITA besteht aktuell aus 30 Vollmitgliedern und 51 assoziierten Mitgliedern (33 Organisationen und 18 natürlichen Personen).

Nach Erledigung der Formalitäten (Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung der Generalversammlung und Genehmigung des Protokolls der vierten Generalversammlung) berichtete die Vorsitzende, Frau Katschinka, über die Aktivitäten EULITAs bis zum Datum der Generalversammlung.

Neben der Teilnahme an verschiedenen Konferenzen (CIUT Forum, Genf; DG Translation „Translating and Interpreting for our citizens“, Brüssel; OFFI und ELTE Konferenz, Budapest, Open Society/Justice-Initiative und Runder Tisch zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Strafrecht, Brüssel; Workshop zu Dolmetschen und Übersetzen für die Gerichte, Breslau, Konferenz zur Richtlinie 2010/64/EU, Syrakus, FIT-Kongress, Ber-

lin; Translation Europe Forum, Brüssel; SOS-VICS Konferenz, Vigo, Tranlatørforeningen, Workshop zum Gerichtsdolmetschen, Kopenhagen; ECBA Herbsttreffen, Kopenhagen; FIT-Europe Jahrestreffen, Athen; DG Translation-Konferenz, Stockholm; Präsentation des LIT-Search-Projektes vor dem Tschechischen Parlament, Prag) war dies - außer der Arbeit am EU-finanzierten LIT Search-Pilotprojekt, das die Schaffung einer EU-weiten Online-Datenbank von Justizdolmetschern und -übersetzern vorhat, der QUALETRA-Schlusskonferenz, aus der unter anderem ein Vademekum Rechtsübersetzungen hervorging [abgedruckt in diesem Heft], der Arbeit an JUSTISIGNS, einem Projekt zur Entwicklung von Werkzeugen für Gebärdensprachdolmetscher, Gehörlose und andere Gerichtsakteure zur Verbesserung der Kommunikation in Gerichtsverfahren und dem Dialog mit EUATC, der Europäischen Vereinigung der Verbände von Übersetzungsagenturen - die Erarbeitung und Präsentation des Entwurfs der ISO-Norm zum Justizdolmetschen.

Im Juni 2014 hatte EULITA dem Ausschuss ISO TC 37 / SC 5 einen Vorschlag für eine neue ISO-Norm gemacht, der im November 2014 angenommen und an die Arbeitsgruppe WG 2 (Dolmetschen) verwiesen worden war. Das Projekt wird von EULITA koordiniert. In einem Workshop, der der Generalversammlung vorgeschaltet gewesen war, hatten die Teilnehmer den ersten Entwurf besprechen und Änderungsvorschläge einbringen können.

Der Text enthält eine Darstellung des Anwendungsbereichs, Definitionen, eine Beschreibung des Standes der Entwicklung, Kriterien für Dienstleister, eine Liste von Settings für das juristische Dolmetschen, Arten der Bereitstellung der Dienstleistung und Empfehlungen für die Nutzer von Dienstleistungen im Bereich des juristischen Dolmetschens.

Ursprünglich hatte EULITA eine ISO-Norm für Justizdolmetschen und -übersetzen initiieren wollen; dies scheiterte je-

BERUFLICHE INFORMATION

doch daran, dass Polen vor zwei Jahren einen Vorschlag für das Übersetzen eingebracht hatte.

EULITA sieht das ISO-Normverfahren als einen Beitrag zur Professionalisierung von Dolmetschdienstleistungen im Justizbereich, zur Abgrenzung vom Community Interpreting (für das es bereits eine ISO-Norm gibt) und zur Schaffung eines Leitdokuments für Dienstleister und Nutzer, einer Referenzquelle, eines Werkzeugs zur Harmonisierung der Standards und eines Mittels zur Erhöhung der Qualität dieser Standards, geschaffen von denjenigen, die sich am besten in diesem Bereich auskennen (bevor es jemand tut, der sich weniger gut damit auskennt).

[Inzwischen wurde der im Workshop von uns nachgebeserte Entwurfstext der Arbeitsgruppe 2 (Dolmetschen), die sich am 23.06.2015 in Matsue, Japan, traf, vorgestellt, womit das weitere Prozedere eingeleitet wurde. Nun erhalten die nationalen Spiegelkomitees die Gelegenheit, zum Textinhalt beizutragen. Innerhalb der nächsten 48 Monate werden dann verschiedene Stadien vom Arbeitsentwurf bis zur internationalen Standardnorm passiert werden.]

Anschließend stellten Geoffrey Buckingham und Christiane Driesen die Aktivitäten EULITAs auf Twitter, Facebook und LinkedIn vor.

Liese Katschinka erinnerte daran, dass EULITAs Voluntarysprogramme insbesondere für die assoziierten Mitglieder des Verbandes geschaffen worden sind, also z.B. Universitäten, wo ein Lehrender mit einem Studenten an einer Übersetzung oder einem Forschungsprojekt arbeiten kann, und übergab ein

Voluntariats-Zertifikat für die Übersetzung der beiden Vademekum-Texte ins Tschechische durch einen Studenten der Charles-Universität. Christiane Driesen wies darauf hin, dass EULITA gerne enger mit assoziierten Mitgliedern zusammenarbeiten würde, um mehr praktische Aspekte in akademische Studien einbringen zu können.

Abschließend wies die Vorsitzende die Generalversammlung darauf hin, dass das Mandat von fünf Mitgliedern des Vorstandes, die nicht wiedergewählt werden können, darunter ihres, in 2017 endet, und ermutigte die Mitglieder, Nachfolger zu nominieren.

Dann stellte die Schatzmeisterin Lucía Castaño Castaño die Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben für 2014 dar, die unter Einsatz der Bankrücklage mit einem leichten Plus endete. Nach entsprechender Diskussion wurde die Abrechnung einstimmig angenommen.

Anschließend stellte sie den Wirtschaftsplan für 2015 auf der Basis der bis zum 31.12.2014 bezahlten Mitgliedsbeiträge vor. Dabei wies Liese Katschinka darauf hin, dass EULITA als Nichtregierungsorganisation unter belgischem Recht keine anderen Einkünfte haben dürfe als Mitgliedsbeiträge (also auch nicht durch Werbung auf der Website).

Aufgrund dessen, dass eine Teilnahme der Vorsitzenden an dem Treffen der ISO-Arbeitsgruppe in Japan im Juni 2015 nicht aus den regelmäßigen Einkünften bezahlt werden könne, schlug die Schatzmeisterin die Zahlung eines freiwilligen zweckgebundenen Beitrages vor; andernfalls könne der Entwurf der ISO-Norm nicht entsprechend präsentiert werden.



BERUFLICHE INFORMATION

Dieser Vorschlag und der Wirtschaftsplan für 2015 wurden einstimmig angenommen.

Frau Katschinka verlas dann den Bericht der Kassenprüferin vom 15.02.2015, wonach alle Bücher korrekt geführt und vollständig gewesen und die Ausgaben gerechtfertigt seien.

Anschließend wurden Schatzmeisterin und Vorstand einstimmig entlastet.

Als letzter Tagesordnungspunkt wurde ein Vorschlag Geoffrey Buckinghams zur Änderung der EULITA-Geschäftsordnung angeregt besprochen. Schließlich wurden die Vorschlag zur Änderung der Artikel 31 bis 36 einstimmig angenommen;

die Änderungen für die Artikel 37 und 38 wurden auf die nächste Generalversammlung verschoben, da keine Einigung über den Text erzielt werden konnte. [Zwei Tage später übersandte ich dem Vorstand einen ausformulierten Vorschlag, über den entsprechend beraten werden wird.]

Die nächste Generalversammlung wird im April 2016 in Paris stattfinden und vom französischen Verband UNETICA mitorganisiert werden.

Die Vorsitzende schloss die Versammlung um 18.00 Uhr.

von Evangelos Doumanidis



LEITFADEN

Vademekum Rechtsübersetzungen *)

Ein Leitfaden für Benutzer und Anwenderinnen von Rechtsübersetzungen

Allgemeines:

■ Richtlinie 2010/64/EU (Bezugnahme auf Übersetzungen, wesentliche Unterlagen, europäischer Haftbefehl etc.)

■ QUALETRA

■ Standards für Übersetzungsdienstleistungen

■ Für Richter, Staatsanwältinnen, Rechtsanwälte, Polizeibeamtinnen, Mitarbeiter des Gerichts, Übersetzungsbüros etc.

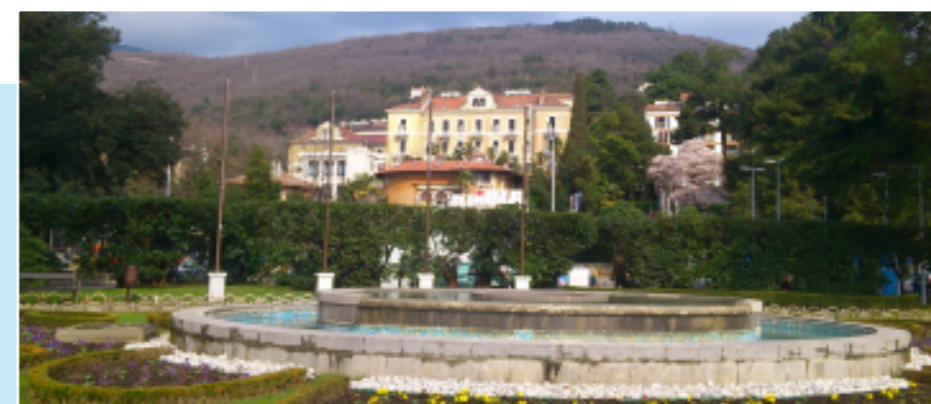
Definition: Rechtsübersetzer bzw. juristische Übersetzerinnen (auch als Gerichtsdolmetscher bzw. -Übersetzerinnen, gerichtlich zertifizierte/ermächtigte Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen, beeidete Dolmetscher bzw. Übersetzerinnen u. ä. bezeichnet) übersetzen juristische Texte wie zum Beispiel Personenstandsurkunden, wesentliche (Gerichts-)Unterlagen, Beweismaterial und andere für das Ermittlungs- und das Gerichtsverfahren relevante Texte.

1) Rechtsübersetzer arbeiten üblicherweise nicht nur in ihre Muttersprache, sondern auch in ihre Fremdsprache(n). Ein besonderes Augenmerk ist daher auf ihre Qualifikation im Bereich der Übersetzung zu legen.

2) In manchen EU-Mitgliedstaaten ist ein offizielles Zulassungsverfahren für Übersetzerinnen juristischer Texte vorgesehen. Zur Feststellung der Qualifikation der Kandidaten und Anwärterinnen werden ihre Sprachkenntnisse und ihr Wissen im Fachgebiet Recht im Rahmen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens überprüft.

3) Es ist nach Möglichkeit das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden, d. h. die Übersetzung wird durch einen zweiten qualifizierten Übersetzer Korrektur gelesen. Da Rechtsübersetzerinnen einem strengen Berufs- und Ehrenkodex unterliegen, gibt es keinen Grund für Bedenken bezüglich der Geheimhaltung.

LEITFADEN



4) Den Rechtsübersetzerinnen sind alle für den Übersetzungsauftrag relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit sie den Inhalt und die Materie kennen und die im spezifischen Kontext verwendete Terminologie benutzen können. (Insbesondere sollten auch Übersetzungsbüros den direkten Zugang zu den übersetzungsrelevanten Unterlagen ermöglichen.)

5) Die zu übersetzenden Dokumente sollten nach Möglichkeit in einem bearbeitbaren Format (MS Word oder andere editierbare Formate) bereitgestellt werden. Dies vereinfacht den Übersetzungsprozess und steigert die Qualität (durch Verwendung von Translation Memrys und ähnlichen Tools).

6) Bei der Vergabe von Übersetzungen sollten die auftraggebenden Stellen oder Personen eine angemessene Lieferfrist setzen, sodass ausreichend Zeit für die notwendigen Recherchen und die Erstellung einer qualitativ hochwertigen Übersetzung zur Verfügung steht.

7) Rechtsübersetzer sind in der Regel aufgrund ihrer Zulassung, Ermächtigung bzw. Zertifizierung oder ihrer Mitgliedschaft in einem Berufsverband zur Einhaltung eines Berufs- und Ehrenkodex verpflichtet, der ihnen in der Ausübung ihrer Arbeit strikte ethische Regelungen auferlegt (z. B. hinsichtlich Verschwiegenheit, Professionalität etc.).

8) Rechtsübersetzerinnen schätzen das Feedback ihrer Kunden zu den erbrachten Übersetzungen. Diese Interaktion zwischen den Nutzerinnen von Rechtsübersetzungen und den Rechtsübersetzern trägt zur weiteren Verbesserung der Übersetzungsqualität bei und ermöglicht eine konstruktive Arbeitsbeziehung.

9) Die Rechtssysteme der EU-Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich. Die einzelnen Rechtsbegriffe sind daher nie deckungsgleich. Rechtsübersetzer sind sich dieser Unterschie-

de bewusst. Sie sollten dieser Tatsache Rechnung tragen können und nötigenfalls Anmerkungen für die Leserinnen zur verwendeten Terminologie einfügen.

10) Auch die Verfasser von juristischen Texten, welche in der Folge übersetzt werden, sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass sich die Rechtssysteme der einzelnen Länder unterscheiden. Allzu komplexe Formulierungen sollten jedenfalls vermieden werden, sodass gut verständliche Texte und Übersetzungen gewährleistet sind. (Die Bemühungen auf EU- oder einzelstaatlicher Ebene in Richtung standardisierter Formulierungen im Rechtsbereich sollten daher unterstützt werden.)

11) Die Arbeit von Rechtsübersetzerinnen sollte angemessen entlohnt werden. Zuschläge für besonders schwierige Texte, Eilübersetzungen und außergewöhnliche Arbeitszeiten (Nachtarbeit, Arbeit an Wochenenden oder Feiertagen) sollten gegebenenfalls in der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen werden.

Antwerpen, 10. Dezember 2014
EULITA / Liese Katschinka

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Dokument umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

*) **Das VADEMEKUM** für die Nutzung von Rechtsübersetzungen entstand im Rahmen des QUALETRA-Projekts. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der QUALETRA Abschlusskonferenz in Antwerpen am 16. und 17. Oktober 2014 wurden eingeladen, weitere Vorschläge einzubringen. Diese wurden eingearbeitet. Bitte verwenden Sie diesen Leitfaden in der Praxis und leiten Sie das vorliegende Dokument gerne an andere Interessierte weiter.

Bewegung im Gesundheitswesen

Die Bezahlung der Dolmetscher im Gesundheits- und Sozialwesen ist derzeit (mit Ausnahme des Gebärdensprachdolmetschens) nicht geklärt. Die Kosten werden nach Antragsgenehmigung in Einzelfällen von den jeweiligen Sozialhilfeträgern übernommen. Für gesetzlich Krankenversicherte erfolgt hingegen keine Kostenübernahme. Nun scheint begrüßenswerte Bewegung in diese missliche Situation zu kommen, worüber wir Sie gern informieren.

Aber vorab:

1. Anfragen für Videodolmetschen

In letzter Zeit wendet sich das Unternehmen SAVD Videodolmetschen GmbH an freie Dolmetscher, um sie für eine Zusammenarbeit im Bereich „Videodolmetschen im Gesundheitsbereich und Asyl- und Sozialwesen“ zu gewinnen. Hierzu werden die Dolmetscher vorab um Übersendung eines Lebenslaufes gebeten.

Da uns aufgrund der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden in der Bremer Runde erste Informationen hierzu erreicht haben, empfehlen wir, wenn Sie die Annahme dieses Angebotes in Betracht ziehen, unter anderem folgendes zu beachten:

- Die für das Videodolmetschen erforderliche Hardware (Computer, Kamera, etc.) und die sichere Internetverbindung sind laut SAVD vom Dolmetscher zu stellen (gehen also auf seine Kosten).

- Laut SAVD wird die Dolmetschdienstleistung via Videocall mit € 70,00/Stunde minus 15% Vermittlungs- und Verwaltungsgebühr entlohnt. Wir empfehlen zu prüfen, ob hier nach JVEG gerechnet werden soll (angefangene halbe Stunde) oder minutengenau. Dies macht im Einzelfall erhebliche Unterschiede.

- Informieren Sie sich über die Möglichkeit und Voraussetzungen einer Ausfallentschädigung. Immerhin müssen Sie bei vereinbarten Terminen in der entsprechenden Zeit in Ihrem Büro bleiben.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass es sich bei der SAVD Videodolmetschen GmbH um einen kommerziellen und nicht etwa gemeinnützigen Anbieter handelt.

Von Seiten der Berufsverbände wird unterschiedlich an die SAVD herangegangen: Während der BDÜ ein Rahmenabkommen für das Videodolmetschen im Klinikbereich mit ihr abgeschlossen hat (mit Honoraren, die teilweise offenbar unterhalb denjenigen des JVEG liegen), ist UNIVERSITAS aus Österreich aufgrund der angebotenen Sätze gerade nicht auf das Rahmenangebot eingegangen und hat sich vielmehr entschlossen, die

Situation zu beobachten und parallel Weiterbildungsangebote für das Videodolmetschen anzubieten.

Der Vorstand des VVU steht auf folgendem Standpunkt:

Das Gebärdensprachdolmetschen im Sozialwesen und damit auch im Gesundheitsbereich (per Video oder vor Ort) wird aufgrund der gesetzlichen Regelungen in §§ 17 (2) SGB I, 19 I SGB X grundsätzlich nach den Vorschriften des JVEG vom jeweiligen Sozialleistungsträger bezahlt.

Es besteht keinerlei Veranlassung, diesen jahrelangen Standard (und verschiedene aktuelle Initiativen, diesen Standard für das Dolmetschen von Fremdsprachen im Gesundheitsbereich zu übernehmen) durch die Vereinbarung niedrigerer Tarife und nachteiliger Abrechnungsmodi zu unterlaufen.

Außerdem kann es nicht richtig sein, dass die Kosten für die Anschaffung der erforderlichen Technik (Hardware und sichere Internetverbindung) und die Verantwortung für das Funktionieren der Technik, die Ungestörtheit der Verbindung und die Regelkonformität des Arbeitsplatzes von den Dolmetschern zu tragen sind. Zumindest sollte der Auftraggeber hierfür eine angemessene finanzielle Kompensation anbieten, z.B. durch Sätze oberhalb derjenigen des JVEG.

(Im übrigen: Wird der Dolmetsch- oder Übersetzungsauftrag durch eine Sozialbehörde oder durch eine baden-württembergische Verwaltungsbehörde erteilt, gilt ebenfalls § 19 SGB X bzw. § 23 LVwVfG und damit grundsätzlich die Anwendung des JVEG.)

2. Forderungen des Ärztetages

Der 118. Deutsche Ärztetag hat richtigerweise gefordert, dass „zumindest für die Erstversorgung, die Diagnose von akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen und wichtige Vorsorgemaßnahmen, bei Flüchtlingen, Asylbewerbern und weiteren akut aufgenommenen Migranten durch Kommunen und Krankenkassen die Finanzierung von professionellen Sprach- und Kulturmittlern gesichert werden muss“.

Denn: „Ungefähr 20 Prozent der Menschen in unserem Land haben einen Migrationshintergrund. Dieser Prozentsatz wird sich in den nächsten Jahren aufgrund der wachsenden Flüchtlingszahlen und der Globalisierung weiter erhöhen. Viele der nach Deutschland kommenden Menschen haben ungenügende Sprachkenntnisse, die sich insbesondere bei der Schilderung emotionaler Erlebnisse in der Psychotherapie zeigen. Eine erfolgversprechende Psychotherapie ist auf eine Sprachverständigung angewiesen. Ebenso ist die Aufklärung vor Operationen und bei schweren Erkrankungen nur vollständig, wenn der Patient den Inhalt des Arztgespräches versteht. Für den behandelnden Arzt besteht die Gefahr, dass seine Aufklärung nicht ausreichend ist und damit die Sicherheit und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten nicht gewahrt werden können. Auch können bei ungenügendem Sprachverständnis Missverständnisse entstehen, die Mehrkosten verursachen, z. B. zu viel verordnete oder nicht sicher indizierte Medikamente, längere Arbeitsunfähigkeitszeiten, Therapieverzögerungen oder Frühberentungen.“

[Quellen: Ärzteblatt vom 13.05.2015: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/62808/Aerztetag-Foerderung-der-aerztlichen-Kommunikationskompetenz-gefordert> Beschlussprotokoll des 118. Ärztetages, S. 278: http://www.bundes-aerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/118_DAET/118DAETBeschlussprotokoll20150515.pdf]

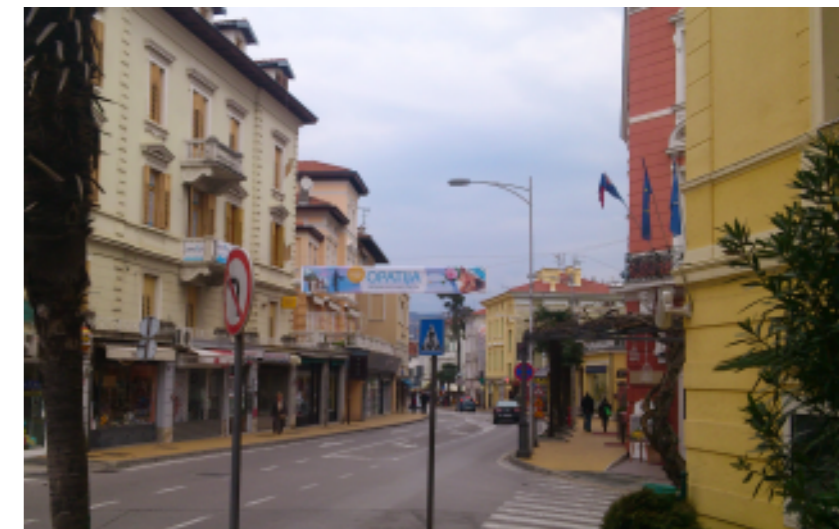
3. Anregung des Landes Niedersachsen

Nach dem Willen der niedersächsischen Landesregierung sollen Flüchtlingen in Deutschland künftig kostenlos Dolmetscher für Psychotherapien gestellt werden. „Wir sehen den Bedarf, weil wir feststellen, dass immer mehr Flüchtlinge, die zu uns kommen, stark traumatisiert sind“, sagte die niedersächsische Gesundheitsministerin Rundt (SPD) der dpa in Hannover. Auf der Konferenz der Gesundheitsminister in Bad Dürkheim wollte Niedersachsen deshalb in einem Antrag die Kostenübernahme durch die Bundesregierung beziehungsweise durch die gesetzlichen Krankenkassen anregen.

[Quelle: FAZ vom 24.06.2015: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fluechtlinge-traumatherapien-mit-dolmetschern-13665114.html>]

4. „Sprachmittlung im Gesundheitswesen“

Die Initiative „Sprachmittlung im Gesundheitswesen“ ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Organisationen aus den Bereichen Gesundheitssystem, Patientenschutz, Wissenschaft,



BERUFLICHE INFORMATION



Gründungsmitglieder der Initiative sind die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. (DGPPN), der Deutsche Patientenschutzbund (DPSB), die Internationale Gesellschaft für Bildung, Kultur und Partizipation gemeinnützige GmbH (bikup), das KKC – Krankenhaus-Kommunikations-Centrum e.V. sowie die Österreichische Plattform Patientensicherheit (Austrian Network for Patient Safety ANetPAS).

[Quellen: Gründungsstatement: http://www.gesundheit-adhoc.de/files/1436799673_cd6106dd.pdf
Gesundheit adhoc vom 14.07.2015: <http://www.gesundheit-adhoc.de/initiative-fuer-sprachmittlung-im-gesundheitswesen-gegruendet.html>]

Soziales und Sprachmittlung. Mit dieser Initiative möchten die Träger gemeinsam auf den akuten Bedarf an professioneller Dolmetschleistung sowie Sprach- und Kulturmittlung im Gesundheitswesen aufmerksam machen.

Die Initiative fordert, um die bedarfsorientierte Versorgung fremdsprachiger Patienten mit professionellen, qualifizierten Dolmetschern sowie Sprach- und Integrationsmittlern zu gewährleisten, gesetzliche Regelungen für Sprachmittlung im Gesundheitswesen. Sie betont, „dass fremdsprachigen Patienten ein barrierefreier Zugang zum Gesundheitswesen ermöglicht werden muss. Entsprechende Regelungen zur Sprachmittlung müssen auch die Übernahme der anfallenden Kosten sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich beinhalten. Die Initiatoren fordern daher eine Aufnahme der Leistungen von Dolmetschern sowie Sprach- und Integrationsmittlern in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung.“

5. Wie der Ärztetag richtigerweise ausführt, sind bei der medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung dieser Patienten Sprachmittler erforderlich, die außer den sprachlichen Fähigkeiten auch medizinische und interkulturelle Kompetenzen haben sollten.

Dies ist ein eindrücklicher Aufruf an alle Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Bereich tätig sind oder tätig sein wollen, insbesondere diese medizinische Kompetenz zu erwerben und kontinuierlich zu pflegen statt vorschnell entsprechende Aufträge anzunehmen. Andernfalls machen die angestrebten Änderungen wenig Sinn.

Evangelos Doumanidis

VVU-Mitgliederversammlung

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung

am 10.10.2015 von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr
im Haus der Wirtschaft, Stuttgart, Studio B (3.0G)



Mehr dazu auf der Rückseite, Seite 24



Foto: Haus der Wirtschaft/Internet

BERUFLICHE INFORMATION

Dolmetscher im Duden

In Zusammenarbeit mit den in der Bremer Runde vertretenen Verbänden und unter Federführung des DVÜD haben wir die Initiative ergriffen, die im Duden veröffentlichten, teilweise ungenauen, teilweise veralteten Eintragungen zu Dolmetschern und Übersetzern zu korrigieren. Das Anschreiben an den Chefredakteur des Dudenverlags lautet wie folgt:

Sehr geehrter Herr Scholze-Stubenrecht,

seit einiger Zeit beobachten wir, die unterzeichnenden Berufsverbände für Dolmetscher und Übersetzer Deutschlands, Österreichs, der Schweiz sowie Luxemburgs und Belgiens als auch unsere Mitglieder eine willkürliche und synonyme Verwendung der Berufsbezeichnungen „Übersetzer“ und „Dolmetscher“ sowie der entsprechenden Tätigkeiten „übersetzen“ und „dolmetschen“. Leider spiegelt sich das auch in den Eintragungen des Dudens wider.

Diese Bezeichnungen sind jedoch in ihrer Bedeutung keinesfalls synonym, sondern beschreiben zwei Berufe, die zwar beide das Übertragen von Text aus einer Sprache in eine andere darstellen, doch sowohl die Grundlagen als auch die Arbeitsweisen könnten unterschiedlicher kaum sein. Während die Grundlage des Übersetzens bzw. des Übersetzers das geschriebene (fixierte) Wort ist, ist dies für das Dolmetschen bzw. für den Dolmetscher das gesprochene oder gebärdete (flüchtige) Wort. Der Übersetzer ist also ausschließlich schriftlich tätig, kann während der Arbeit auf verschiedenste Hilfsmittel zurückgreifen und den Text beliebig oft überarbeiten. Der Dolmetscher hat dagegen weniger Möglichkeiten, auf Hilfsmittel zurückzugreifen und sobald der Satz ausgesprochen ist, kann er auch nicht mehr zurückgenommen werden. Bereits in der Ausbildung werden die notwendigen unterschiedlichen Fertigkeiten in getrennten Unterrichtseinheiten erworben. Beim Übersetzen kommt es auf Genauigkeit in der Formulierung an, während es beim Dolmetschen darum geht, die Kommunikation zu ermöglichen.

Uns ist bekannt, dass der Duden keinen normierenden Charakter mehr hat. Dennoch ist und bleibt der Duden ein Standardwerk in den Bücherregalen all jener, die sich beruflich mit der deutschen Sprache beschäftigen, aber auch all jenen, die an einer korrekten Verwendung der deutschen Sprache interessiert sind. Mit seiner auch heute noch bestehenden Sammlung an Wörtern, Schreibweisen, Hinweisen, Regeln und Empfehlung hat der Duden einen erheblichen Einfluss auf die Verwendung der deutschen Sprache. Und so hat sich im Laufe der Jahrzehnte die Ansicht verfestigt, dass das, was im Duden steht, nicht falsch sein kann.

Wir bitten Sie daher, die Einträge entsprechend zu korrigieren und den Hinweis auf die synonyme Verwendung herauszunehmen. Im Einzelnen betrifft dies die in der Anlage genannten Einträge, die wir in der Online-Datenbank des Dudens gefunden haben.

Mit freundlichen Grüßen

*Für die unterzeichnenden Verbände
Tanya Quintieri, Präsidentin des DVÜD*

BERUFLICHE INFORMATION

BERUFLICHE INFORMATION

Übersicht der Einträge mit gewünschten Änderungen				
Eintrag	Bedeutung	Bitte ändern in	Synonyme	Bitte ändern in
Dolmetscher, der			Übersetzer; Dolmetscherin; (gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin Übersetzerin	(gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin
Dolmetscherin, die			Übersetzer; Dolmetscherin; (gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin Übersetzerin	(gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin
Simultandolmetscher, der	Dolmetscher, der simultan übersetzt	Dolmetscher, der Inhalte zeitgleich von einer Sprache in eine andere überträgt		
Übersetzer, der			Dolmetscher, Dolmetscherin; (gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin	(gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin
Übersetzerin, die			Dolmetscher, Dolmetscherin; (gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin	(gehoben) Sprachmittler, Sprachmittlerin; (veraltet) Translateur, Translator, Translatorin
dolmetschen	einen gesprochenen oder geschriebenen Text für jemanden mündlich übersetzen	einen gesprochenen, geschriebenen oder gebärdeten Text für jemanden mündlich übertragen	als Dolmetscher tätig sein, mündlich übersetzen/übertragen; (umgangssprachlich) den Dolmetscher machen/spielen	als Dolmetscher tätig sein, mündlich übertragen; (umgangssprachlich) den Dolmetscher machen/spielen
übersetzen	(schriftlich oder mündlich) in einer anderen Sprache [wortgetreu] wiedergeben	schriftlich in einer anderen Sprache wiedergeben	als Dolmetscher/Dolmetscherin tätig sein, dolmetschen, übertragen; (umgangssprachlich) den Dolmetscher/die Dolmetscherin spielen; (veraltet) verdeutschen	als Übersetzer/Übersetzerin tätig sein, übertragen; (umgangssprachlich) den Übersetzer/die Übersetzerin spielen; (veraltet) verdeutschen
Bitte folgenden Eintrag in den Duden neu aufnehmen:				
Konsequenzdolmetscher, der		Dolmetscher, der Inhalte zeitversetzt von einer Sprache in eine andere überträgt		
Konsequenzdolmetscherin, die		Dolmetscherin, die Inhalte zeitversetzt von einer Sprache in eine andere überträgt		

Anmerkung: Die Bezeichnung „Sprachmittler/Sprachmittlerin“ ist keinesfalls eine gehobene Ausdrucksweise, sondern zum einen eine zusammenfassende Bezeichnung für die Berufe „Übersetzer/Übersetzerin“ und „Dolmetscher/Dolmetscherin“, zum anderen war dies die offizielle Berufsbezeichnung für beide Berufe in der DDR und viele Kollegen, die seinerzeit ausgebildet wurden, bezeichnen sich auch heute noch so.

Eine Reaktion des Dudenverlages liegt noch nicht vor.

[Die unterzeichnenden Verbände sind: Assoziierte Dolmetscher und Übersetzer in Norddeutschland e.V. – ADÜ Nord, AIIC – Association Internationale des Interpretes de Conférence, Schweizerischer Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband ASTTI, ATICOM – Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V., Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ), Bundesverband der Gebärdensprachdolmetscher e.V. (BGSD), CB-TI/BKVT – Belgische Kammer der Übersetzer und Dolmetscher, DVÜD – Deutscher Verband der freien Übersetzer und Dolmetscher e.V., Österreichischer Verband der allgemein be-

eideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD), Österreichischer Gebärdensprach-DolmetscherInnen- und –ÜbersetzerInnen-Verband (ÖVGSDV), QUALITÄTSSPRACHENDIENSTE Deutschlands (QSD) e.V., UNIVERSITAS Austria – Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen, VdÜ – Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V./ Bundessparte Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di, VÜD – Verband der Übersetzer und Dolmetscher e.V. und VVU – Verband allgemein beidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.]
Evangelos Dومانidis

UNSER VERBAND

Gaumenfreuden und Musik

Das Esslinger Bürgerfest erlebte in diesem Jahr am 4. Juli seine Fortsetzung als gemeinsames Fest des Verbandes. Aber eine Möglichkeit von kulturellen Begegnungen und Austausch für alte und neue Mitglieder fiel dieses Jahr ins Wasser, denn die Hitzewelle war enorm und ließ einem regelrecht das Hirn schmelzen. Ein zahlreiches Erscheinen unserer Mitglieder blieb leider aus.

Dennoch: Die feierliche Atmosphäre der Esslinger Altstadt mit Gaumenfreuden von einheimischen und internationalen Spezialitäten sorgten für einen unvergesslichen Abend in lebendiger Runde mit Veronika Kühn, Barbara Kirchner und Robert Laub. Das bunte Unterhaltungsprogramm mit musikalischer Kulturvielfalt und diversen Darbietungen in allen Gassen und Straßen werden unvergesslich bleiben... Die Straßen bebten unter der Last ihrer begeisterten und zum Feiern mitgerisenen Bürger, Kinder erfreuten sich beim Spielfest und bei Mitmachaktionen. Die Stadt feierte das ganze Wochenende und befand sich im Ausnahmezustand!

Zu erwähnen ist, dass das große Stadtfest seinen Ursprung in der Feier zur Einweihung der Vogelsangbrücke im Jahre 1973 hat und seither jährlich stattfindet. Auftakt zum Bürgerfest am Samstag und Sonntag ist der Schwörtag am Freitag, bei dem der Esslinger Oberbürgermeister und der Gemeinderat verpflichtet werden, dem Wohl der Stadt zu dienen. Der Esslinger Marktplatz ist ein Treffpunkt von internationalen Vereinen. Die Besucher werden mit italienischer, griechischer, kroatischer und

türkischer Küche verwöhnt. Döner, Gyros und Souvlaki, gegrillter Fisch und Pizza sind nur einige der köstlichen internationalen Spezialitäten. Die Musikapalette reicht von Rock über Pop, von Oldies bis hin zu Rock'n'Roll.

Es wird uns eine Freude sein, unsere Mitglieder beim nächsten Bürgerfest in größerer Präsenz begrüßen zu dürfen.

Natalia Hoffmann



Kurznachrichten

1. Europäisches Nachlasszeugnis ersetzt Erbscheinsübersetzung

Für Todesfälle, die nach dem 17.08.2015 eingetreten sind, können Bürger sich statt eines Erbscheins ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) ausstellen lassen, das für die Verwendung im Ausland nicht mehr übersetzt werden muss.

Dies ergibt sich aus der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, kurz Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) oder Rom-IV-Verordnung.

Der Wortlaut des ENZ und einiger begleitender Formulare wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 09.12.2014 festgelegt und ist dem Anhang der Durchführungsverordnung in der jeweiligen Amtssprache zu entnehmen.

Hierbei ist auf folgendes hinzuweisen:

- Das Gemeinschaftserbrecht unterscheidet sich teilweise vom Erbrecht der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten. Deswegen sollten die in den oben genannten Formularen gebrauchten Termini vor einer Übernahme in eigene erbrechtliche Übersetzungen auf ihre präzise Bedeutung hin überprüft werden.
- Das ENZ gilt nur für Erbfälle in der EU. Für den Rest der Welt einschließend dem Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark braucht man weiter den Erbschein und dessen Übersetzung.
- Das ENZ gilt ohne Apostille.

■ Das ENZ ist nicht zwingend; der Bürger kann weiterhin die Ausstellung eines Erbscheins beantragen.

■ Die dem Bürger erteilte beglaubigte Abschrift des ENZ ist im Gegensatz zum Erbschein nur sechs Monate nach Ausstellung gültig.

2. Übersetzung bestimmter öffentlicher Urkunden wird bald überflüssig

Der Rat (Justiz und Inneres) der Europäischen Union hat am 15. Juni 2015 eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 angenommen.

Er sprach sich für die Einführung mehrsprachiger Formulare aus, die auf dem europäischen E-Justiz-Portal veröffentlicht werden sollen. Mit diesen Formularen soll die Übersetzung öffentlicher Urkunden überflüssig gemacht werden. Der Anwendungsbereich der Verordnung soll auf öffentliche Urkunden betreffend Geburt, Tod, Eheschließung und eingetragene Partnerschaften beschränkt werden.

Auch bei dem Verhältnis zu internationalen Übereinkünften erreichten die Minister eine Einigung. Danach soll es den Mitgliedstaaten auch weiterhin möglich sein, solche Übereinkünfte zur Legalisierung von öffentlichen Urkunden zu schließen.

Als nächstes werden der Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission die Trilogverhandlungen aufnehmen.

Weiterführende Links:
Allgemeine Ausrichtung des Rates

(Link: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9332-2015-INIT/de/pdf>) (Juni 2015)
Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (Link: http://ec.europa.eu/justice/civil/files/com_2013_228_de.pdf) (April 2013)

[Quelle: Rechtsanwaltskammer Stuttgart]

3. Kostentragung bei Dolmetscher- und Übersetzerkosten

Da wir von Prozessbeteiligten manchmal gefragt werden, wer am Ende eines Gerichtsverfahrens die Kosten des Dolmetschers oder Übersetzers zu tragen hat, möchten wir auf die entsprechende gesetzliche Regelung hinweisen, die sich in der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz findet und dort unter Nr. 9005, nämlich:

Nr. 9005 Absatz 3:
Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden (§ 191a Abs. 1 GVG), werden nicht, Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher (§ 186 Abs. 1 GVG) werden nur nach Maßgabe des Absatzes 4 erhoben.

Nr. 9005 Absatz 4:
Ist für einen Beschuldigten oder Betroffenen, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, im Strafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen worden, um Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis der Beschuldigte oder Betroffene zu seiner Verteidigung angewiesen oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war, werden von diesem die dadurch entstandenen Auslagen nur erhoben, wenn das Gericht ihm

diese nach § 464c StPO oder die Kosten nach § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO, auch i.V.m. § 467 Abs. 1 Satz 2 StPO, auferlegt hat; dies gilt auch jeweils i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Nr. 9005 Absatz 5:
Im Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen werden Kosten für vom Gericht herangezogene Dolmetscher und Übersetzer nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei und die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder ein Staatenloser Partei ist.

Zusammengefasst bedeutet das:

1. Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden, werden nie erhoben.
2. Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher werden nur in Strafverfahren oder gerichtlichen Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erhoben und nur dann, wenn sie dem Beschuldigten (Strafverfahren) oder Betroffenen (OWiG-Verfahren) vom Gericht ausdrücklich auferlegt wurden.
3. Das gilt genauso für die Übersetzer- und Dolmetscherkosten für Beschuldigte oder Betroffene, die der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert sind.
4. In Arbeitssachen werden die Dolmetscher- und Übersetzerkosten nur dann nicht erhoben, wenn ein Ausländer Partei ist und die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder wenn ein Staatenloser Partei ist.

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit liegt vor, wenn eine deutsche Partei im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Prozesses vor einem Gericht des Staates, dem die Partei des betreffenden Verfahrens angehört, keine Dolmetscher- oder Übersetzerkosten tragen müsste. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit (Reziprozität) kann auf gesetzlicher Regelung oder bloß tatsächlicher Übung beruhen, sie wird häufig in völkerrechtlichen Verträgen zugesichert und ist z.B. nicht gegeben im Verhältnis zu einigen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien.

Bei nachlässiger oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung kann das Gericht jedoch einem Prozessbeteiligten Kosten, und damit auch Dolmetscher- oder Übersetzerkosten, auferlegen, wenn durch sein Verschulden eine mündliche Verhandlung vertagt werden musste oder ein neuer Verhandlungstermin nötig geworden ist. Gleiches gilt, wenn der Rechtsstreit rechtsmissbräuchlich fortgeführt wird, obwohl in einem Gerichtstermin eine Belehrung über die Missbräuchlichkeit und die mögliche Kostenauflegung erfolgt ist.

5. Vor den Sozialgerichten ist das Verfahren für Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen grundsätzlich kostenfrei, sofern sie in dieser jeweiligen Eigenschaft am Verfahren beteiligt sind.

6. In den übrigen Fällen (z.B. in allgemeinen Zivilverfahren) sind Dolmetscher- und Übersetzerkosten dem Gericht von den Parteien nach §§ 91, 92 ZPO zu erstatten, also grundsätzlich von der unterliegenden Partei bzw. im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen.

4. Neue ISO-Norm für Übersetzungsdienstleistungen

Am 1. Mai 2015 hat die ISO die Norm ISO 17100 "Translation services – Requirements for translation services" veröffentlicht. Die ISO 17100 löst die 2006 veröffentlichte Norm EN 15038 ab.

Die ISO hatte 2011 im Technical Committee 37 Subcommittee 5 (Translation, interpreting and related technology) mit der Überprüfung der europäischen Norm begonnen. In Abstimmung mit den nationalen Spiegelgremien, in Deutschland dem DIN-Normenausschuss 105, wurde die Norm nun überarbeitet.

Die jetzt veröffentlichte Norm ist über den europäischen Rahmen hinaus international. Neben dem verpflichtenden Haupttext gibt es sechs Anhänge. Diese Anhänge erläutern durch Beispiele oder Schaubilder einzelne Aspekte, sind aber nicht verbindlich.

Die Kernpunkte der Vorgängernorm sind erhalten geblieben: Es handelt sich um eine Prozessnorm, die die einzelnen Schritte des Übersetzens näher beleuchtet. Das Vier-Augen-Prinzip ist weiterhin verankert. An die Übersetzer werden die gleichen Qualifikationsanforderungen gestellt. Die Rolle des Projektmanagers ist hingegen klarer definiert. Auch die Mitarbeit des Auftraggebers wird als wichtiger Bestandteil des Prozesses benannt.

Die deutsche Fassung der Norm kann demnächst über den Beuth Verlag bezogen werden.

Zur Vorgängernorm 15038 verweisen wir auf den Artikel in unseren Mitteilungen vom August 2010 (Seite 12).

[Quelle: [tekom Deutschland GmbH am 19.05.2015: http://www.tekom.de/tekom-blog/neue-norm-fuer-uebersetzungsdienstleistungen-veroeffentlicht.html](http://www.tekom.de/tekom-blog/neue-norm-fuer-uebersetzungsdienstleistungen-veroeffentlicht.html)]



Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am 10.10.2015

von 09.30 Uhr bis 13.00 Uhr, im Haus der Wirtschaft, Stuttgart,
Studio B (3. OG)

Ab 09.00 Uhr: Ankunft der Mitglieder und Registrierung

- TOP 1: Bestätigung des Protokolls der letzten JMV
- TOP 2: Bericht des Vorstandes über die Arbeit des VVU
- TOP 3: Bericht der Schatzmeisterin
- TOP 4: Kassenprüfbericht
- TOP 5: Diskussion und Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- TOP 6: Diskussion und Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin
- TOP 7: Verschiedenes und Anregungen der Mitglieder

Eine Mittagspause findet dieses Jahr nicht statt, in einer kleinen Pause im Verlaufe des Vormittags werden jedoch Kaffee und Brezeln gereicht.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Der Vorsitzende des Vorstands
Evangelos Doumanidis



Foto: Thomas Stepmann / Pixeleto.de

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder

■ Clara Eugenia AVILA TORREJON	SPA U
■ Barbara KIRCHNER	ENG VU ITA VU
■ Malgorzata Marta KUBACKA	POL U
■ Christopher LEHMANN	ENG U
■ Manuela WEBER	ENG VU
■ Michaela Sibylle HEILEMANN	ENG U SPA U
■ Christian SICHEL	ENG U



V V U

Impressum

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für Inhalt und Redaktion: VVU e.V. - Vorstand.
Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 20
Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.
Bahnhofstr. 13
73728 Esslingen
Telefon: 0711/45 98 255
Fax: 0711/45 98 256
E-Mail: info@vvu-bw.de
Internet: www.vvu-bw.de

Bankverbindung:
LBBW Stuttgart
Konto Nr. 2993 610 · BLZ 600 501 01
IBAN: DE68 6005 0101 0002 9936 10
BIC/SWIFT: SOLADEST600

Gestaltung:
Christel Maier · Graphikdesign, Esslingen
christelmaier@web.de

Titelbild und weitere Fotos:
VVU-Vorstand,
Geoffrey Buckingham

Herstellung Druck:
Copythek Esslingen

